

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 09. Januar 2009

Nr. 01/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung über eine gemeinsame Großeleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land..... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Jahresrechnung 2007..... 6

Gemeinde Hatten
Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungsgebührensatzung) 6

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch errichten für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettdG und § 3 I Nr. 5 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Darüber hinaus unterstützt die Anstalt die beteiligten Kommunen in Fällen des Katastrophenschutzes.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land und trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ (Großleitstelle Oldenburger Land). Bis zur Inbetriebnahme der neuen Großleitstelle Oldenburger Land ist der Sitz in Wildeshausen.

(3) Die Anstalt übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

(4) Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzeleinrichtungen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. Dazu gehört auch die Erarbeitung der Grundlagen für eine optimierte Standortentscheidung durch die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
- b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört ein Krankenbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Großleitstelle Oldenburger Land vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
- c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden

Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.

- d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
- f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

(5) Die Großleitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 113c NGO mit Zustimmung des jeweiligen Hauptorgans der Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.

(6) Die Großleitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrnenfähigkeit.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €.

(2) Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bis zur Inbetriebnahme der Großleitstelle Oldenburger Land kann vom Verwaltungsrat ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Zustimmungsvorbehalt kann für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.

(2) Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ). Das gewählte Mitglied ist durch den Vorstand zu bestätigen.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der Trägerkörperschaft abberufen werden. Das abberufene Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.

(5) Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf die einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine

kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens 2 Tage beträgt, und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.

(7) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes
- b) die Abberufung des Vorstandes
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 113c NGO
- e) der Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Jahresabschlusses
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- i) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
- j) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels

Beschlüsse nach Buchstabe a) und i) können nur mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften gem. Abs. 1 gefasst werden. Beschlüsse nach Buchstabe b) und j) bedürfen der Mehrheit von 5 Stimmen.

§ 7 Beirat

(1) Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, zwei sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus den Bereichen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes in den Beirat zu entsenden.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die den Brandschutz und das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(3) Der Vorstand und die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates nehmen an den Beiratssitzungen teil. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzung. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 8 Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

(1) Alle für die Errichtung und den Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Die Anbindung der Großleitstelle Oldenburger Land an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Großleitstelle Oldenburger Land. Ausgenommen sind die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften

sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

(2) Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für Einrichtung und Betrieb der Leitstelle. Der Verwaltungsrat der Trägerkörperschaften beschließt über den Kostenverteilungsschlüssel und auch dessen Veränderung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Trägerkörperschaften stellen die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

(3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Unterstützungsleistungen entsprechende Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringende Unterstützungsleistung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest.

§ 9

Beginn, Erweiterung und Auflösung

(1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die Großleitstelle Oldenburger Land zu planen und zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der neuen Großleitstelle Oldenburger Land, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe.

(2) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.

(3) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großleitstelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich die beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Personen durch Mehrheitsentscheidung.

§ 10

Änderung dieser Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

§ 11

Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

§ 12

Prüfung der Anstalt und Aufsicht

Der Jahresabschluss der Anstalt wird wechselnd durch eines der Rechnungsprüfungsämter einer der beteiligten Trägerkommunen geprüft. Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils fünf Jahresabschlüsse, beginnend mit dem Landkreis Oldenburg, der die Jahresabschlüsse 2007 bis 2011 prüft. Die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alphabet. In den Fällen, in denen eine gemeinschaftliche Entscheidung der Trägerkörperschaften über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt nach den Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung erforderlich wird, entscheiden die Trägerkörperschaften einvernehmlich. Im Falle der Nichteinigung gilt die Mehrheit der Stimmen der Trägerkörperschaften. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

§ 13

Schlussbestimmungen


(1) Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Landkreis Ammerland
Der Landrat


Westerstede, den 16.12.08

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat


Brake, den 10. DEZ. 2008

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat


Cloppenburg, den 12.12.08

Stadt Delmenhorst
Der Oberbürgermeister


Delmenhorst, den 12.12.08



Landkreis Oldenburg
Der Landrat


Wildeshausen, den 9. DEZ. 2008

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister


Oldenburg, den 16. DEZ. 2008

Anlage zu III:

Kostenverteilungsgrundsätze für die Großleitstelle Oldenburger Land

Die Kosten der Großleitstelle Oldenburger Land werden nach folgenden Kostenverteilungsgrundsätzen aufgeteilt:

1. Die Gesamtkosten werden in feste und variable Kosten aufgeteilt und abgerechnet.

Feste Kosten (Fixkosten) sind Kosten der Betriebsbereitschaft. Sie fallen kontinuierlich in annähernd gleicher Höhe unabhängig von der Leistungsmenge, der Nutzungsintensität einzelner Wirtschaftsgüter oder dem Umfang sonstiger betrieblicher Leistungen an. Als variable Kosten werden diejenigen Kosten klassifiziert, die ganz überwiegend von betrieblichen Leistungsmengen bzw. von Nutzungsintensitäten hinsichtlich eingesetzter Ressourcen abhängig sind.

Die festen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Trägerkörperschaften umgelegt, die variablen Kosten

werden in den Betriebszweigen Rettungsdienst und Feuerwehr anhand der auf die Trägerkörperschaften entfallenen Einsatzanteile auf Grund der Einsatzzahlen des jeweiligen Betriebsjahres aufgeteilt.

Feste Kosten sind:

- Personalkosten: Planstellen für die Grundausrüstung (zur Zeit 2 Funktionen für einen „Rund-um-die-Uhr-Einsatz“ - abhängig vom Dienstplanmodell) zuzüglich Vorstand (2 Planstellen) und zuzüglich Administration (3 Planstellen))
- Miete bzw. Abschreibung für technische Ausstattung
- Miete bzw. Abschreibung für Gebäude
- Vernetzung mit den vorhandenen Standorten (redundantes Netz)
- Sonstige betriebliche Aufwendungen wie beispielsweise regelmäßig anfallende Beratungskosten (Jahresabschlussprüfungen), langfristige Finanzierungskosten für Gebäude- und Technikbereich, Wartungskosten für technische Anlagen

Variable Kosten sind:

- Personalkosten für den auf Grund des tageszeitlichen, wochentäglichen und feiertäglichen Einsatzaufkommens zusätzlich zur Grundausrüstung (s. o.) vorgehaltenen Personalaufwand.
- Telefon- und Stromkosten, sofern sie leistungsabhängig entstehen

2. Die Gesamtkosten werden den Betriebszweigen Rettungsdienst zu 60 % und Feuerwehr zu 40 % zugeordnet.
3. In der Aufbauphase bis zur Inbetriebnahme der Großleitstelle werden alle entstehenden Kosten gleichmäßig verteilt. Die Aufbauphase endet mit der Inbetriebnahme. Kosten während Aufbauphase, die (neben bilanzierbaren Wirtschaftsgütern) der organisatorisch-technischen Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes der Großleitstelle dienen, werden - soweit dies möglich ist - bilanziell wie langfristig nutzbare Wirtschaftsgüter behandelt.
4. Zur Sicherstellung der laufenden finanzwirtschaftlichen Liquidität werden von den Trägerkommunen Abschlagszahlungen geleistet. Grundlage für die Ermittlung der Abschlagszahlungen sind einerseits die im Haushaltsplan eines jeden Jahres veranschlagten betrieblichen Aufwendungen und andererseits die Einsatzzahlen des letzten vollständigen Betriebsjahres.
5. Die Kostenverteilung wird auf der Basis des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzzahlen (siehe auch Ziffer 1) festgestellt. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind entsprechend zu verrechnen.
6. Bestehen Zweifel an der Zuordnung einer (evtl. auch neuen) Kostenposition zu den festen oder variablen Kosten, so treffen die Verwaltungsratsmitglieder unter besonderer Berücksichtigung / nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Grundzüge und Einschätzungen die Entscheidung über die Zuordnung gemäß § 6 Abs. 7 k) der Satzung

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresrechnung 2007

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat am 11.12.2008 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für 2007 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit von Montag, 19.01.2009 bis einschließlich Dienstag, 27.01.2009 bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, Zimmer EG 10, 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Dötlingen, den 22.12.2008

Pauka
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (Nds. StrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hatten führt die Reinigung der öffentlichem Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hatten vom 27.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung durch.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen,

eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
3. die Kostenanteile für die Billigkeitserlasse nach den §§ 163 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge der Grundstücke, auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,52 €.

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigenpflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 7
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 15.07.1980, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.11.1992, außer Kraft.

Kirchhatten, den 23.12.2008

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 23. Januar 2009

Nr. 02/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 20099

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)9

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 29
Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich dazu auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 29 (Delmenhorst, Wesermarsch, Oldenburg-Land) bei mir - Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen - einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 18:00 Uhr

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden und dürfen nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 29. Juni 2009

dem Bundeswahlleiter (beim Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind anzugeben

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden

- Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und
- die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages (bei Parteien deren Namen und ggf. deren Kurzbezeichnung; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort).
- Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

-Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und eine Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form des Kreiswahlvorschlages weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff BWG und § 34 BWO hin.

Auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.landeswahlleiter.niedersachsen.de sind die Rechtsvorschriften abrufbar. Die erforderlichen Formblätter sind bei mir erhältlich. Ansprechpartnerin für Wahlen ist Beate Jüchter (Zimmer 224 im Kreishaus Wildeshausen, Telefon 04431 85-454 oder E-Mail wahlamt@oldenburg-kreis.de).

Wildeshausen, 12.01.2009

Eger
Kreiswahlleiter

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen

Mit Bescheid vom 16.01.2009 wurde der Fa. Hennenberg und Runden Farmbesitzgesellschaft GbR, Bundestraße 3a, 27243 Prinzhöfte, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen in Prinzhöfte, Simmerhauser Straße 1c, Gemarkung Prinzhöfte, Flur 2, Flurstück 52/10, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Besatzdichte auf 59.994 Plätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 a, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen

in der Zeit vom 26.01.2009 bis zum 09.02.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 19.01.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 30. Januar 2009

Nr. 03/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 12

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Bauleitverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Birkenbusch“
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 67 „Stedinger Weg Süd“, Brettorf 12

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Jahr 2009 13

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen neuen Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie

immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Wildeshausen, 21.01.2009

Eger
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik- Birkenbusch“
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 67 „Stedinger Weg Süd“, Brettorf**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 19.01.2009 (Az.: 3526-07-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 08.07.2008 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

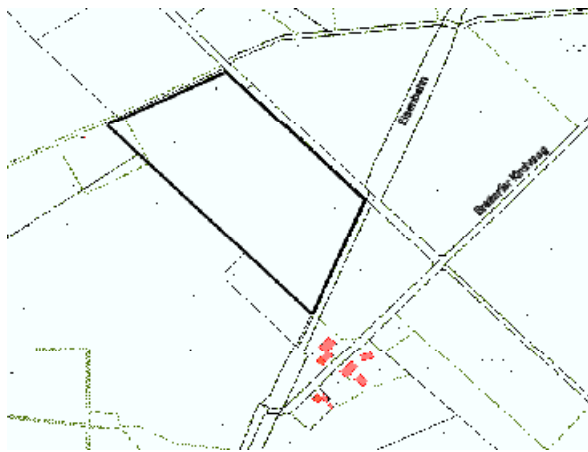
Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 den Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Birkenbusch“ einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 16.01.2009 (Az.: 3527-07-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 08.07.2008 beschlossene

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 den Bebauungsplan Nr. 67 „Stedinger Weg, Süd“, Brettorf einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die entsprechenden Geltungsbereiche sind in nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 12. F-Planänderung und Aufstellung B-Plan Nr. 68 „Photovoltaik-Birkenbusch“



Geltungsbereich 13. F-Planänderung und Aufstellung B-Plan Nr. 67 „Stedinger Weg-Süd“, Brettorf

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 12. und 13. Flächennutzungsplanänderung, der Bebauungsplan Nr. 67 „Stedinger Weg-Süd“ Brettorf und der Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Birkenbusch“ einschließlich Begründungen und Umweltberichten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 12. und 13. Flächennutzungsplanänderung, der Bebauungsplan Nr. 67 „Stedinger Weg-Süd“ und der Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Birkenbusch“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Harpstedt in der Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 3.787.800 Euro
in der Ausgabe auf 3.787.800 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 3.871.100 Euro
in der Ausgabe auf 3.871.100 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke
(Grundsteuer B) 250 %

2. Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Harpstedt, den 15. Dezember 2008

(Richter) (Cordes)
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.02.2009 bis 20.02.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 19.01.2009
In Vertretung

(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 06. Februar 2009

Nr. 04/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 16

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 16

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Deutsche Frühstücksei Anlagenverwaltung GmbH & Co. KG, Hörsten 3, 49434 Neuenkirchen-Vörden, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1 a des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen mit derzeit 156.000 Tieren in Käfighaltung. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Umbau und Erweiterung der drei vorhandenen Legehennenställe
- Neubau eines Legehennenstalles
- Umbau der Eierpackstelle
- Errichtung von 15 Futtermittelsilos und 14 Sammelgruben für Reinigungsabwasser
- Anlegen von Verkehrsflächen

Die Gesamtanlage soll künftig über 216.640 Legehennenplätze in Bodenhaltung verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Krumlander Straße 25, Flurstücke 92/2, 93 und 94 der Flur 4, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 16.02.2009 bis zum 16.03.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Zimmer 204, Markt 3, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 30.03.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 16.04.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 02.02.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 22.01.2009 wurde der Steffen GbR, Alter Mühlenweg 15, 27777 Ganderkesee, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Ganderkesee, Alter

Mühlenweg 15, Gemarkung Ganderkese, Flur 32, Flurstück 113/1, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 80.000 Mastplätzen sowie vier Futtermittelsilos und zwei Sammelgruben für Reinigungsabwasser.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 09.02.2009 bis zum 23.02.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 28.01.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 13. Februar 2009

Nr. 05/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses.....19

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 19

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 19

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 1/ IX am 19.02.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.11.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Haltestellensituation an der Graf-Anton-Günther-Schule
4. Vorzeitige Durchführung von geplanten Schulbaumaßnahmen
5. Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg
6. Übertragung des Schulgebäudes des Gymnasiums Wildeshausen von der Stadt Wildeshausen auf den Landkreis Oldenburg
7. Kündigung der Vereinbarung vom 15.12.1980 zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Gemeinden über die Schulträgerschaft
8. Veränderung und Einrichtung von Bildungsangeboten an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen auf dem Betriebsgrundstück der Herren Schütte in Großenkneten, Flur 42, Flurstück 175/3, Gemarkung Großenkneten
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Legehennen auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Hennenberg und Runden in Prinzhöfte, Flur 2, Flurstück 52/10, Gemarkung Prinzhöfte
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen auf dem Betriebsgrundstück des Herrn Klitte-Ehlers in

Groß Ippener, Flur 20, Flurstück 34/1, Gemarkung Groß Ippener

- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel und Mastschweinen auf dem Betriebsgrundstück des Herrn Stolle in Großenkneten, Flur 75, Flurstück 22, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen auf dem Betriebsgrundstück des Herrn Wilke in Großenkneten, Flur 48, Flurstück(e) 88/9 und 88/10, Gemarkung Großenkneten
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Legehennen auf dem Betriebsgrundstück des Herrn Wöbse in Prinzhöfte, Flur 10, Flurstück 6, Gemarkung Prinzhöfte
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Sauen einschließlich der dazugehörenden Ferkelaufzuchtplätze auf dem Betriebsgrundstück des Herrn Streichert in Großenkneten, Flur 28, Flurstück 143/1, Gemarkung Großenkneten
- wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel auf dem Betriebsgrundstück des Herrn Coorßen in Dötlingen, Flur 3, Flurstücke 82/4, 82/5, 12/2 und 458/12, Gemarkung Dötlingen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 04.02.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
-Bauordnungsamt-

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 04.02.2009 wurde dem Antragsteller, Herrn Holger Schlesier, Delthuner Str. 60a, 27777 Ganderkesee, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastgeflügel in Ganderkesee, Delthuner Str. 60, Gemarkung Ganderkesee, Flur 39, Flurstück 25/6 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 40.000 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 16.02.2009 bis zum 02.03.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 04.02.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 20. Februar 2009

Nr. 06/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 22

Haushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009 vom 09.12.2008 22

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit..... 22

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 23

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 4/ VIII am 24.02.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen; hier: Erweiterung der Übertragung einer Aufgabe gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII
4. Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) - KiföG
5. Tagespflege: Anpassung der Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege
6. Antrag der Privatschule Gut Spascher Sand gGmbH, Wildeshausen auf einen Investitionskostenzuschuss für die Erweiterung des Kindergartens "Eulennest" um eine Gruppe mit 22 Kindergartenplätzen
7. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Haushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009 vom 09.12.2008

- I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

a)	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	172.505.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	172.505.600,00 EUR

b)	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	18.717.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	18.717.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 766.800,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.521.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39 % der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 09.12.2008

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 30.01.2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration - 32.119/10302-458(2009) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009 liegt in der Zeit vom 23.02.2009 bis 04.03.2009 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 18.02.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

1. Die Allgemeinverfügung vom 28.05.08 wird aufgehoben.
2. Die Impfung der zum Zeitpunkt der Lieferung des Impfstoffes impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist spätestens bis zum 31.05.2009 durchzuführen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere soll zeitnah mit Erreichen des impffähigen Alters erfolgen.

3. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1 a der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.08 (BGBl. I S. 1905), werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Oldenburg folgende Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:

- a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
- b) für Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
- c) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind Nutztier, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 1 a legt die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Die Lieferungen des Impfstoffes erfolgen dieses Jahr im Zeitraum 3. bis 8. Kalenderwoche. Um die Tiere rechtzeitig vor Einsetzen der diesjährigen Vektorperiode unter einen sicheren Impfschutz zu stellen, wird der Zeitpunkt des Abschlusses auf den 31.05.2009 festgelegt.

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern sowie die Viruslast in der für BTV empfänglichen Population vermindern und damit die weitere Ausbreitung zumindest verlangsamen.

Anordnung Sofortvollzug:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.05.2008 ist erforderlich, da Ausnahmen von der Impfpflicht generell nur noch für Mastrinder in Stallhaltung erfolgen sollen. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Impfpflicht für sonstige Mastrinder stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Widerrufsvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Wildeshausen, 17.02.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Dr. Vahrenhorst
Ltd. Veterinärdirektor

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 16.02.2009 wurde dem Antragsteller, Herrn Klaus Meyer, Haschenbroker Weg 3, 26197 Großenkneten, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Großenkneten, Haschenbroker Weg 3, Gemarkung Großenkneten, Flur 2, Flurstück 116, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 84.060 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 23.02.2009 bis zum 09.03.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 16.02.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 27. Februar 2009

Nr. 07/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 26

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 26

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 26

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2009 26

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 5/ VIII am 03.03.2009 um 14:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.02.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschuss

Nr. SWA - 2/ VIII am 03.03.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.11.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Breitband-Netz im Landkreis Oldenburg
4. Projekt KUHPOL
5. Bekämpfung der Schwarzarbeit
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 4 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 29/8, Flur 10, Gemarkung Hatten, beantragt durch Frau

Lore Schultz und Herrn Helmut Schultz, Sandhatten, Auf dem Kleefe 2, 26209 Hatten, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 18.02.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	19.617.400,00 €
in der Ausgabe auf	19.617.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.920.800,00 €
in der Ausgabe auf	4.920.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.509.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.021.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**
2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

Wardenburg, den 05. Dezember 2008
GEMEINDE WARDENBURG
In Vertretung

S p e c k m a n n

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 17.02.2009 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 - 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom **02.03. bis 10.03.2009** während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen, der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 23.02.2008

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina N o s k e

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 6. März 2009

Nr. 08/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 29

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Haushaltssatzung 2008..... 29

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Haushaltssatzung 2009..... 30

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
98. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Schönemoor (ehemaliges Militärgelände) 30

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelsett für das
Jahr 2009 31

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 5/ VIII am 10.03.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.12.2008 - öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Neubildung des Grundstücksverkehrsausschusses
4. Bildung der Ausschüsse; Benennung eines Mitgliedes für den Sozial- und Gesundheitsausschuss
5. Beiträge zur Kreisschulbaukasse 2009
6. Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg
7. Übertragung des Schulgebäudes des Gymnasiums Wildeshausen von der Stadt Wildeshausen auf den Landkreis Oldenburg
8. Veränderung und Einrichtung von Bildungsangeboten an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg
9. Tagespflege: Anpassung der Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege
10. Konjunkturpaket; 1. Nachtragshaushalt 2009
11. Berichte und Mitteilungen des Landrates
12. Aussprache zu Punkt 11
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Großleitstelle Oldenburger Land AöR für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR in der Sitzung am 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 34.068,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.500,00 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.200,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 246.900,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 222.000,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 224.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 280.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 222.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf -- Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Wildeshausen, den 10.12.2008

Rüger
Geschäftsführer

2. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 20.02.2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration - 32.26 - 10302/7002 - erteilt.

3. Der Haushaltsplan der Großleitstelle Oldenburger Land AöR für das Haushaltsjahr 2008 liegt in der Zeit vom 25.03.2009 bis 03.04.2009 in Zimmer 141 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 04.03.2009

Rüger
Geschäftsführer

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Großleitstelle Oldenburger Land AöR für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsrat in der Großleitstelle Oldenburger Land AöR in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	435.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	443.271,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.282.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	278.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.713.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.718.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.278.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf --,- Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Wildeshausen, den 10.12.2008

Rüger
Geschäftsführer

- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 20.02.2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration - 32.26 - 10302/7002 - erteilt.
- Der Haushaltsplan der Großleitstelle Oldenburger Land AöR für das Haushaltsjahr 2009 liegt in der Zeit vom 25.03.2009 bis 03.04.2009 in Zimmer 141 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 04.03.2009

Rüger
Geschäftsführer

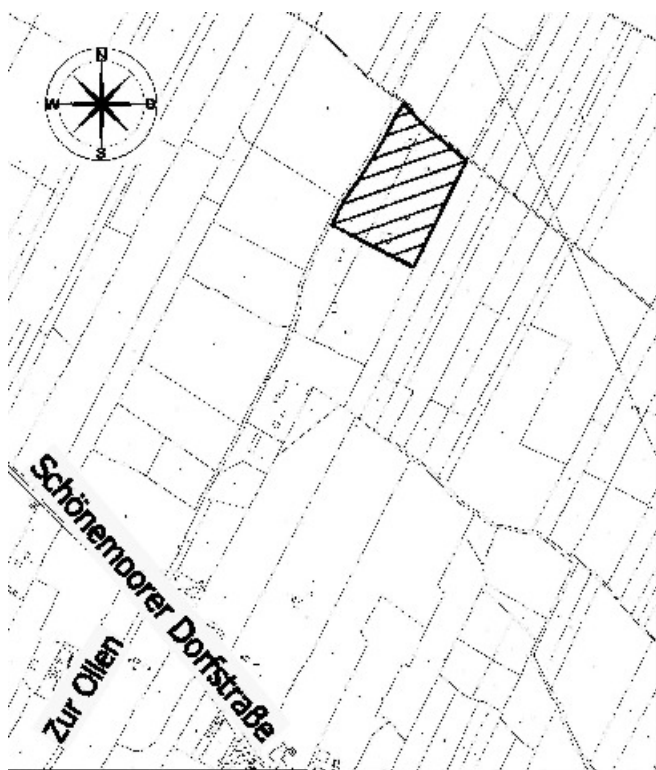
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 98. Änderung des Flächennutzungsplanes – Schönemoor (ehemaliges Militärgelände)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 630-08-15 am 12.02.2009 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 25.09.2008 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 98. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelsett für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 27. Januar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 249.600 Euro
in der Ausgabe auf 249.600 Euro

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 104.400 Euro
in der Ausgabe auf 104.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern ab dem 01.01.2008 wurden mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett – Hebesatzsatzung– vom 18. Dezember 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 260 %
(Grundsteuer A)
 - b) Grundstücke 260 %
(Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 89 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 Euro je Haushaltsstelle nicht überschreiten.

27243 Winkelsett, den 27. Januar 2009

(Weidenhöfer)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.03.2009 bis

03.04.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der
Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt,
aus.

27243 Harpstedt, 02.03.2009
Im Auftrag

(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 20. März 2009

Nr. 09/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 34

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen..... 34

Gemeinde Dünsen
Haushaltssatzung der Gemeinde Dünsen für das Jahr 2009..... 34

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 ... 35

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 4/ VIII am 24.03.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.11.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung einer Tagesklinik für psychisch Erkrankte einschl. eines Berichts über die Situation der psychisch Erkrankten im Landkreis Oldenburg durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes
4. Europazentrum / VIASOL gGmbH: Bericht des Geschäftsführers
5. Ausbildungsplatzsituation im Landkreis Oldenburg
6. Umsetzung des SGB II
7. Leitstelle Älterwerden: Antrag zur personellen Verstärkung
8. Umsetzung des Persönlichen Budgets
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung, hier: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 05.03.2009 (Az.: 1036-08-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 09.10.2008 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 14. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Swin-Golf-Anlage in Iserloy

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 14. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg ist die 14. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Gemeinde Dötlingen
– Der Bürgermeister –
Pauka

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dünsen für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in der Sitzung am 18. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	640.000 Euro
in der Ausgabe auf	640.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	104.700 Euro
in der Ausgabe auf	104.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Dünsen, 18. Februar 2009

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.03.2009 bis 03.04.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der

Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 11.03.2009

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	16.530.700,00 €
in der Ausgabe auf	16.530.700,00 €

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.485.600,00 €
in der Ausgabe auf	4.485.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 555.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Hude, 27. November 2008

Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 10.03.2009 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom 23.03.2009 bis 03.04.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 17.03.2009

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 27. März 2009

Nr. 10/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Nachtragssatzung für
das Haushaltsjahr 2009..... 38

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
1. Nachtragshaushaltssatzung 38

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 10.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)
im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	8.170.500,00	
die Ausgaben	8.170.500,00	

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplans

	gegenüber bisher (Euro)	nunmehr festgesetzt auf (Euro)
die Einnahmen	18.717.800,00	26.888.300,00
die Ausgaben	18.717.800,00	26.888.300,00

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 766.800,00 EUR um 1.586.900,00 EUR erhöht und damit auf 2.353.700,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 10.03.2009

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 24.03.2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration - AZ: 32.119/10302 - 458(2009) - erteilt.

III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009 liegt in der Zeit vom 30.03.2009 bis 08.04.2009 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 26.03.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher **19.617.400,00 €** nicht geändert.

und

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	4.920.800,00 €
erhöht um je	1.354.000,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	6.274.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **3.509.000,00 €** um **1.312.800,00 €** vermindert und damit auf **2.196.200,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 27.02.2009

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin

Martina N o s k e

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 16.03.2009 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 30.03.2009 bis 08.04.2009

während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 19.03.2009

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 03. April 2009

Nr. 11/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren -
Breitbandversorgung 41

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 41

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren - Breitbandversorgung

1. Kommunale Gebietskörperschaft

Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Oldenburg
WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Landkreis Oldenburg mbH
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 / 85-293
Telefax: 04431 / 85-373
E-Mail: info@wlo.de

Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, zukunftssicheren und hochwertigen Breitbandinfrastruktur für Ortsteile und Gewerbegebiete in Gemeinden des Landkreises Oldenburg.

2. Gegenstand der Dienstleistung

Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Oldenburg bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO - keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung.

Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. ML v. 16.10.2008, VORIS 78350) im Jahr 2009 für

- a) das Gewerbegebiet Altmoorhausen, den Ortsteil Hurrel, den Ortsteil Lintel, den Ortsteil Tweelbäke Ost, den Ortsteil Holle Oberhausen in der Gemeinde Hude
- b) die Landgemeinden Holzhausen, Düngrüpp, Kleinenkneten sowie die Gewerbebestände in der Stadt Wildeshausen
- c) die Ortsteile Schierbrok, Grüppenbühren, Immer / Bürstel, Bergedorf / Steinkimmen, Hengsterholz, Havekost, Schlutter, Hoyerswege, Holzkamp in der Gemeinde Ganderkesee
- d) die Bereiche Bissel / Halenhorst, Hesperbusch und Steinloge in der Gemeinde Großenkneten
- e) die Ortschaften Neerstedt und Aschenstedt (insbesondere das Gewerbegebiet Neerstedt), das Gebiet Ostrittrum, das Gebiet zwischen Neerstedt und Ostrittrum, das Gebiet Vossberg in der Gemeinde Dötlingen
- f) den Wirtschaftspark Sandkrug, den Gewerbebereich Munderloh, den Gewerbehof Sandkrug sowie die

- Ortschaften Sandkrug, Kirchhatten, Sandhatten, Dingstede in der Gemeinde Hatten
- g) die Ortslage Beckeln, den Ort Dünsen, den Ort Harpstedt, das Gemeindegebiet Kirchseelte, den Ortsteil Klein Henstedt in Prinzhöfte sowie das Gewerbegebiet Groß Ippener in der Samtgemeinde Harpstedt
 - h) die Gewerbegebiete südlich Wardenburg, das Gewerbegebiet Hundsmühlen, die Einkaufstraßen im Kernort Wardenburg, die Siedlungsschwerpunkte mit Defiziten Wardenburg, Tungeln, Hundsmühlen, Südmoslesfehn, Achternmeer und Littel in der Gemeinde Wardenburg

als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen. Eine zukunftssichere Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s muss in allen Bereichen auch bei Spitzenbelastung garantiert sein. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht. Bei den angegebenen Gewerbegebieten sollte eine deutlich bessere Datenrate als derzeit verfügbar bereitgestellt werden.

Bewerber, die einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren, werden bei sonst vergleichbaren Konditionen bevorzugt.

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hingewiesen. Der Landkreis Oldenburg und die oben genannten Städte und Gemeinden behalten sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens sowie den Abschluss eines Kooperationsvertrages vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Für die Erschließung der angegebenen Ortsteile liegt eine Prioritätenliste vor. Diese kann beim Landkreis Oldenburg, Wirtschaftsförderung (Herr Hans- Werner Aschoff, Tel. 04431 85353) angefordert werden. Es wird darum gebeten, für jeden der oben angegebenen Ortsteile eine separate Interessenbekundung abzugeben. Die Abgabe von Interessenbekundungen für alle der oben genannten Ortsteile ist gewünscht.

3. Fristende für die Einreichung der Interessensbekundungen:

Bis zum 27.04.2009, 10 Uhr

Wildeshausen, den 31.03.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 25.03.2009 wurde dem Antragsteller, Herrn Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Großenkneten, Am Gräberfeld, Gemarkung Großenkneten, Flur 75, Flurstück 68/1 und 68/2 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 79.200 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 06.04.2009 bis zum 20.04.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 31.03.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 17. April 2009

Nr. 12/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 44

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 44

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 45

Planfeststellung für den Neubau von zwei Gemeindestraßen sowie Aufhebung von Bahnübergängen im Ortsteil Hoykenkamp, Gemeinde Ganderkesee 45

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Volksbank Neerstedt“, beschleunigtes Verfahren 45

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2009..... 46

Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 7 -Am Steinbachweg- 1. beschleunigte Änderung in Harpstedt 46

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSB - 2 / VIII am 21.04.2009 um 15:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Sanierung der Außenfassaden Hauptgebäude Gymnasium Wildeshausen
4. Erweiterung Kreishaus
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Marion und Dirk Johannes GbR, Bühren 11A, 27793 Wildeshausen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit insgesamt 80.846 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Bühren, Flurstück 43/1, Flur 18, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 24.04.2009 bis zum 25.05.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, Zimmer 130, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 08.06.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 24.06.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 08.04.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Torsten Schwarting, Kirchhatter Straße 1, 27801 Dötlingen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1g, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt 2.200 Plätzen.

Die bestehende Mastschweinehaltung mit derzeit 1.480 Plätzen soll um einen Schweinemaststall mit 720 Plätzen erweitert werden. Ein bestehender Maststall und das neue Stallgebäude werden mit einer Abluftbehandlungsanlage betrieben. Das beantragte Vorhaben soll in Dötlingen, Kirchhatter Straße 1, Flurstück 13/1, Flur 21, Gemarkung Dötlingen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 24.04.2009 bis zum 25.05.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Dötlingen, Zimmer 20, Neerstedt, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Dötlingen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 08.06.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Dötlingen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 17.06.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 08.04.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Planfeststellung für den Neubau von zwei Gemeindestraßen sowie Aufhebung von Bahnübergängen im Ortsteil Hoykenkamp, Gemeinde Ganderkesee

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an den geplanten Straßen sind außer Kraft getreten.

Wildeshausen, den 02.04.2009
Der Landrat
gez. Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Volksbank Neerstedt“, beschleunigtes Verfahren

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Volksbank Neerstedt“, beschleunigtes Verfahren, einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich B-Plan Nr. 69
„Volksbank Neerstedt“
Hauptstraße/Huntloser Str.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Volksbank Neerstedt“, beschleunigtes Verfahren, einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer 18 im OG, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Volksbank Neerstedt“, beschleunigtes Verfahren, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August

1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 19. März 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.844.800 €
in der Ausgabe auf	9.844.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.438.000 €
in der Ausgabe auf	3.438.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

Neerstedt, den 1. April 2009

gez. Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.04.2009 bis 30.04.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 12-, 27801 Neerstedt öffentlich aus.

Neerstedt, 15. April 2009

Heino Pauka
Bürgermeister

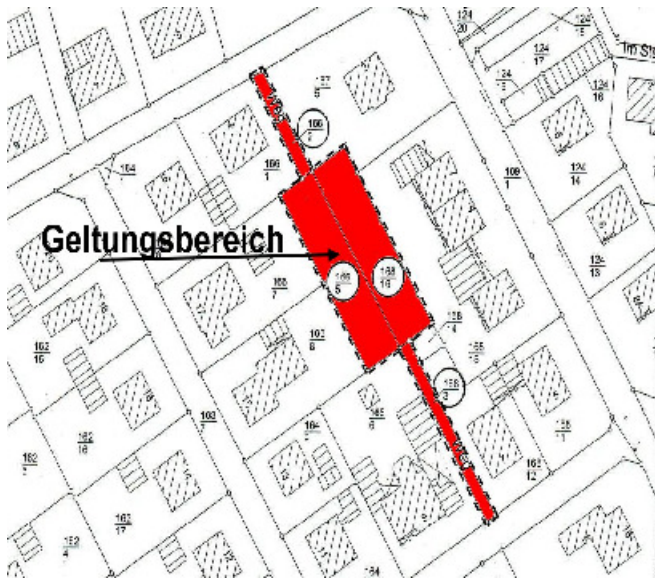
Flecken Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 7 -Am Steinbachweg- 1. beschleunigte Änderung in Harpstedt

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 die 1. Beschleunigte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 -Am Steinbachweg- in Harpstedt, mit

Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. beschleunigte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 -Am Steinbachweg- gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. beschleunigte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 -Am Steinbachweg- mit Textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Flecken Harpstedt während der allgemeinen Dienststunden und bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechend der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 31. März 2009

(Uwe Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 24. April 2009

Nr. 13/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Beckeln</i> Haushaltssatzung der Gemeinde Beckeln für das Jahr 2009	49
<i>Gemeinde Colnrade</i> Haushaltssatzung der Gemeinde Colnrade für das Jahr 2009	49
<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Verlängerung einer Veränderungssperre	50
Verlängerung einer Veränderungssperre	50
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	51
<i>Gemeinde Groß Ippener</i> Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Ippener für das Jahr 2009	52
<i>Samtgemeinde Harpstedt</i> Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen	52
<i>Gemeinde Hatten</i> 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2009	54
<i>Gemeinde Kirchseelte</i> Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchseelte für das Jahr 2009	55
<i>Gemeinde Prinzhöfte</i> Haushaltssatzung der Gemeinde Prinzhöfte für das Jahr 2009	55
<i>Gemeinde Wardenburg</i> 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Sondergebietes Windpark Westerburg/ Charlottendorf-Ost -	56

<i>Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest</i> Jahresrechnung 2007	57
---	----

C. Sonstiges

<i>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</i> Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	57
---	----

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckeln für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in der Sitzung am 02. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 416.700 Euro
in der Ausgabe auf 416.700 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 174.900 Euro
in der Ausgabe auf 174.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| | a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Beckeln, den 02.03.2009

(Nienaber)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2009 bis 15.05.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2009
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung der Gemeinde Colnrade für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Colnrade in der Sitzung am 25. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 379.500 Euro
in der Ausgabe auf 379.500 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 46.000 Euro
in der Ausgabe auf 46.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| | a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |

2. Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Colnrade, den 25. März 2009

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2009 bis 15.05.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2009
Im Auftrag

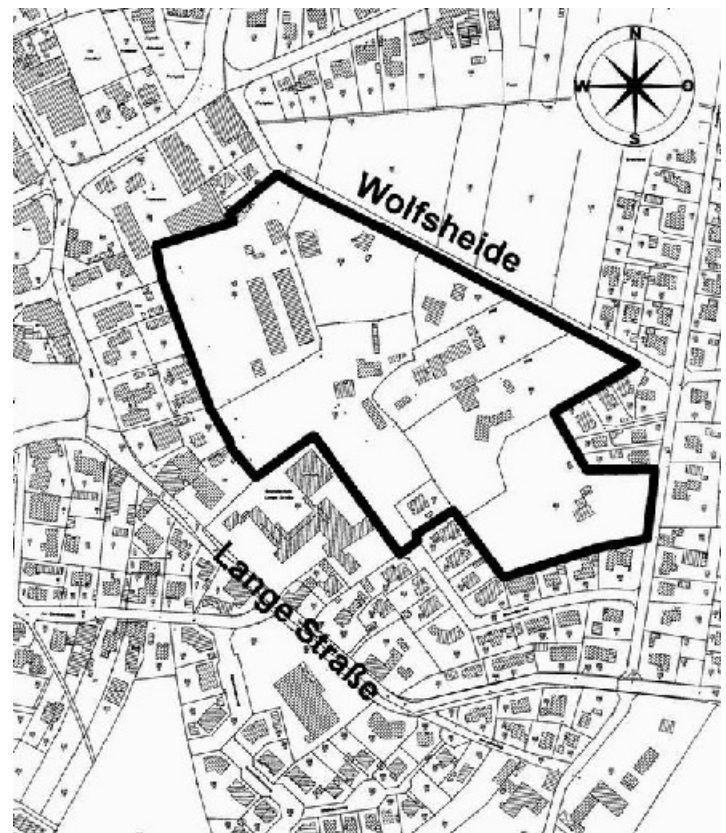
(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

Verlängerung einer Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung am 05.03.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung Nr. 30 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 – Ganderkesee, Wolfsheide, wird um 1 Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 15.06.2009 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung Nr. 30 dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 220 – Ganderkesee, Wolfsheide, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Hinsichtlich einer evtl. Entschädigung wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB hingewiesen. Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, in der Zeit von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Terminvereinbarungen darüber hinaus sind möglich.

27777 Ganderkesee, den 01.04.2009
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

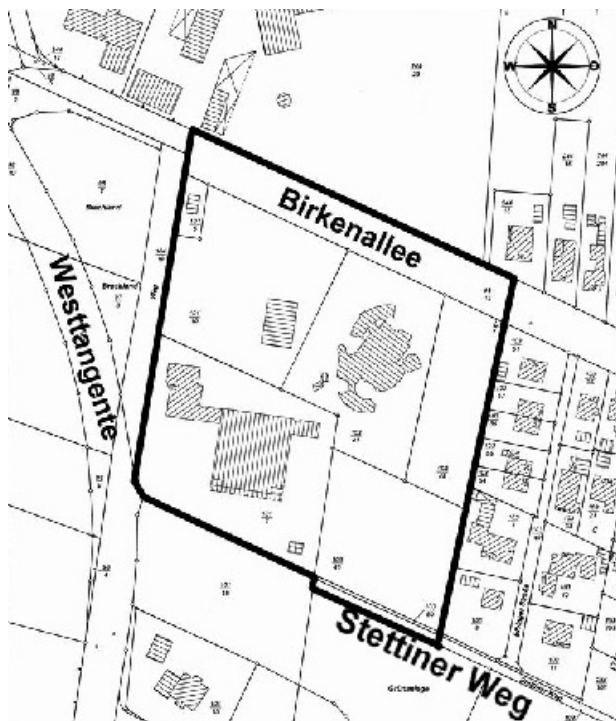
Gemeinde Ganderkesee

Verlängerung einer Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen

Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung am 05.03.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung Nr. 29 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 – Ganderkesee, östlich Westtangente/südlich Birkenallee, wird um 1 Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 14.06.2009 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung Nr. 29 dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 219 – Ganderkesee, östlich Westtangente/südlich Birkenallee, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Hinsichtlich einer evtl. Entschädigung wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB hingewiesen. Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, in der Zeit von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Terminvereinbarungen darüber hinaus sind möglich.

27777 Ganderkesee, den 25.03.2009
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 5. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	35.948.100 €
in der Ausgabe auf	35.948.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.389.700 €
in der Ausgabe auf	9.389.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 554.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.412.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € im Verwaltungshaushalt und 15.000 € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen.

Ganderkesee, 5. März 2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 09.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 27.04.2009 bis 06.05.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 20.04.2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Ippener für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 31. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.053.100 Euro
in der Ausgabe auf 1.053.100 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 236.000 Euro
in der Ausgabe auf 236.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener –Hebesatzsatzung– vom 21. Dezember 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 % |
| b) Grundstücke
(Grundsteuer B) | 250 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Groß Ippener, den 31. März 2009

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2009 bis 15.05.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 20.04.2009
Im Auftrag

(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt
Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Harpstedt betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventueller zusätzlicher Leistungen (Früh- und Spätdienst von jeweils 1/2 Stunde).

§2

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen.

Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.

(2) Die monatliche Gebühr für eine Vormittagsbetreuung (4 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 3,6 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 63 €, höchstens jedoch 171 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500€.

Die monatliche Gebühr für eine Vormittagsbetreuung (5 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 4,3 %, des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 77 €, höchstens jedoch 207 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500€.

Die monatliche Gebühr für eine Vormittagsbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,0 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 90 €, höchstens jedoch 243 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500€.

(3) Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,3 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 126 €, höchstens jedoch 297 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500€.

(4) Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sind pauschal 10 € monatlich für die Betreuung zu entrichten.

Für die tageweise Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes wird eine KiTa-Card angeboten. Für die KiTa-Card ist eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten. Mit der KiTa-Card ist die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes an 10 Tagen möglich.

(5) Für die Spielgruppen am Nachmittag (2 x 3 Std. wöchentlich) ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 36 € zu entrichten.

(6) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

(7) Bei der Festsetzung der Gebühr werden alle im Haushalt lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt, soweit sie noch nicht schulpflichtig sind bzw. sich in der Schul- oder Berufsausbildung/Studium befinden oder den Grund- bzw. Zivildienst ableisten und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen.

Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sind schriftlich mitzuteilen und führen ab Mitteilung unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung.

§3

Bemessungsgrundlage

(1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Das Einkommen ist durch Steuerbescheid nachzuweisen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist das Einkommen durch andere Belege nachzuweisen.

Aktuelle Einkommensänderungen um mehr als 20 % sind vom Gebührenschuldner anzuzeigen. In diesem Fall richtet sich die Einkommenseinstufung nach dem aktuellen Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

§4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden sind.

(2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.

§5

Geschwisterermäßigung

(1) Wenn mehrere Kinder von Gebührenschuldnern zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag um 50 % gemindert.

(2) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Samtgemeinde Harpstedt beantragt wurde.

§6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.
- (3) Als Kindergartenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen.
- (4) Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, kann das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn nach vorherigem Gespräch der Gebührenschuldner mit drei Monatsbeträgen im Rückstand ist.

§7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Harpstedt festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich an die Samtgemeinde Harpstedt zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2009 In Kraft.
- (2) Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2008, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

27243 Harpstedt, den 24. März 2009

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hatten
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht um €	vermindert um €
im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	0,00	
die Ausgaben	0,00	

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
die Einnahmen	12.705.700	12.705.700
die Ausgaben	12.705.700	12.705.700

	erhöht um €	vermindert um €
im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	2.554.800	
die Ausgaben	2.554,800	

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
die Einnahmen	2.692.200	5.247.000
die Ausgaben	2.692.200	5.247.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 969.500 € um 240.000 € verringert und damit auf 729.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30% des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle, der Bürgermeisterin.

Hatten, den 19.03.2009

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 07.04.2009 erteilt.

Der Haushaltsplan 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 – 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 14.04.2009

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Kirchseele

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchseele für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in der Sitzung am 25. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 824.000 Euro
in der Ausgabe auf 824.000 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 282.000 Euro
in der Ausgabe auf 282.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke
(Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 4.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Kirchseele, den 25.03.2009

(Raem)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2009 bis 15.05.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 20.04.2009

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung der Gemeinde Prinzhöfte für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in

der Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 439.700 Euro
in der Ausgabe auf 439.700 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 61.000 Euro
in der Ausgabe auf 61.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 280 %
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Prinzhöfte, den 26. März 2009

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2009 bis 15.05.2009 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 20.04.2009
Im Auftrag

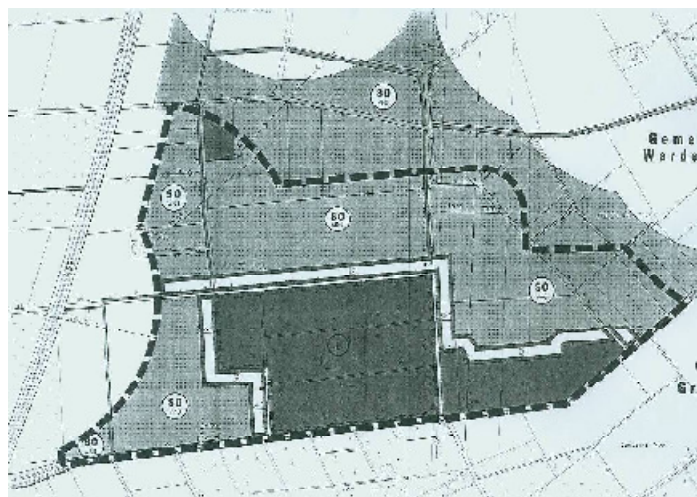
(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Sondergebietes Windpark Westerburg/ Charlottendorf-Ost -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Oldenburg hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 09.04.2009 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sonderbaufläche Windenergie Westerburg/Charlottendorf-Ost

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bauleitplan in Kraft. Der Plan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 15.04.2009
Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

N o s k e

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes
Naturpark Wildeshauser Geest

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.11.08 die vorgelegte, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüfte Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 4 NKomZG i. V.m. § 101 Abs. 1 NGO)

Die Jahresrechnung 2007 liegt in der Zeit vom 07.05. - 14.05.09 im Zimmer 273 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen öffentlich aus.

Wildeshausen, 17.04.09

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG)

Bek. des LBEG vom 26.03.2009
B II f 1.7 VI 2009-010-II

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung der Verdichterstation Hesperbusch. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 94.0000 m³ für die Dauer der Bauzeit von 3 – 5 Wochen erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 26.03.2009
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
(L.S.)
gez. Rehbein

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Donnerstag, den 30. April 2009

Nr. 14/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 59

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 59

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 60

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 4/ VIII am 05.05.2009 um 17:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Wardenburg (Rathaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.11.2008
3. Torfabbauvorhaben im sog. „Kilometerquadrat“, Flur 39, Benthullen-Harbern, Gemarkung Wardenburg
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 5 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
Eger

Hinweis:

Vor der Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses findet gemeinsam mit dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Entwicklung der Gemeinde Wardenburg eine Bereisung des Torfabbaugebietes im sog. „Kilometerquadrat“ Benthullen-Harbern statt.

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. EGGA Landei GmbH, Gewerbering 31a, 49393 Lohne, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1a, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von bislang 123.700 Legehennen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Abriss der beiden vorhandenen Stallgebäude
- Neubau von zwei Legehennenställen mit zusammen 85.984 Plätzen in Bodenhaltung

Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Am Waldesrand 1, Flurstück 115/4, Flur 4, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 08.05.2009 bis zum 08.06.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags..... von 7.30 Uhr
..... bis 16.00 Uhr
dienstags..... von 7.30 Uhr
..... bis 16.30 Uhr
freitags..... von 7.30 Uhr
..... bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, Zimmer 204, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 08.00 Uhr
..... bis 12.00 Uhr
sowie montags von 14.00 Uhr
..... bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr
..... bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 22.06.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 01.07.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 24.04.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Karl-Heinz Wilkens, An der Possenkuhle 13, 26197 Großenkneten beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Mastschweinen und Mastgeflügel. Beantragt ist zusätzlich zu den vorhandenen Rinder- und Schweineställen der Neubau von zwei Hähnchenmastställen. Der Gesamtbetrieb verfügt künftig über 93 Rinderplätze, 162 Schweinemastplätze und 80.400 Hähnchenmastplätze. Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, An der Possenkuhle 13, Flurstücke 91, 49/1 und 49/2, Flure 64 und 76, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 08.05.2009 bis zum 08.06.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags..... von 7.30 Uhr
..... bis 16.00 Uhr
dienstags von 7.30 Uhr
..... bis 16.30 Uhr
freitags..... von 7.30 Uhr
..... bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, Zimmer 204, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags..... von 08.00 Uhr
..... bis 12.00 Uhr
sowie montags von 14.00 Uhr
..... bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr
..... bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 22.06.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 08.07.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 27.04.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 08. Mai 2009

Nr. 15/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 63

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2009 63

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2009 63

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSB - 3/ VIII am 12.05.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus) vor der Sitzung findet eine Bereisung statt. Treffpunkt: Wildeshausen (Kreishaus) um 14:00 Uhr. Ende: Wildeshausen (Kreishaus) ca. 16:45 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.04.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Rettungsdienst, Fortschreibung des Bedarfsplanes sowie Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern Rettungsdienst sowie die Entgelte des Jahres 2009
4. Erweiterung Kreishaus
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.503.900 Euro
in der Ausgabe auf	7.503.900 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.473.200 Euro
in der Ausgabe auf	1.473.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 3.848.900 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 Euro gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich.

27243 Harpstedt, den 18.12.2009

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 17.04.2009 zum Az.: 20 -15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 11.05.2009 bis zum 25.05.2009

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1,27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 30.04.2009
In Vertretung

(Fichter)

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 05.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	291.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	291.600,00 Euro

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	109.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	109.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (18.000,00 Euro) und Oldenburg (36.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

§ 4

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Wildeshausen, den 05.11.2008
Wiechmann
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 05.05.09 unter Az. 32.26-10302/3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 05.11.2008 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2009 liegt vom 18.05. - 26.05.09 im Zimmer 242 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 06.05.09
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 15. Mai 2009

Nr. 16/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 65

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg
(Straßenreinigungssatzung) und Neunte
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Art und den Umfang der Straßenreinigung in der
Gemeinde Wardenburg
(Straßenreinigungsverordnung)..... 65

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Legehennen

Mit Bescheid vom 11.05.2009 wurde dem Antragsteller Herrn Wilhelm Hoffrogge, Krim 2, 27801 Dötlingen die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Legehennen in Dötlingen, Krim 2, Gemarkung Dötlingen, Flur 14, Flurstück 29/2 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Umnutzung der Schweineställe Nr. 3 und 4 zu Sauenställen mit 374 Sauenplätzen und 1 Eberplatz, die Änderung der Inneneinrichtung der Sauenställe Nr. 5, 6 und 7 mit künftig 97 Abferkelplätzen, 17 Sauenplätzen und 1 Eberplatz, die Höhe der Besatzungsdichte im Ferkelaufzuchtstall Nr. 19/19a auf künftig 1.336 Ferkelaufzuchtplätze sowie für die Erhöhung der Besatzungsdichte im Legehennenstall Nr. 21 auf künftig 14.800 Plätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 18.05.2009 bis zum 29.05.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 12.05.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

NEUNTE SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) idF vom 28.10.2006 (NGVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) idF vom 24.09.1980 (NGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Straßenreinigung, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 24.04.2008 (Amtsbl. Landkreis Oldenburg vom 02.05.2008 S. 91) wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis:

Einfügen:

Wardenburg:
- Am Glockenturm von Patenbergsweg bis Oldenburger Straße (Rest);

- Patenbergsweg von Am Glockenturm bis Am Friedhof;
- Am Friedhof.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2009 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 14.04.2009

Martina Noske
Bürgermeisterin

**NEUNTE VERORDNUNG
zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (NGVBl. S 720) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Verordnung der Gemeinde Wardenburg über die Art und den Umfang der Straßenreinigung, zuletzt geändert durch die 8. Verordnung vom 02.05.2008 (Amtsbl. Landkreis Oldenburg S. 91) wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis:

Einfügen:

Wardenburg:

- Am Glockenturm von Patenbergsweg bis Oldenburger Straße (Rest);
- Patenbergsweg von Am Glockenturm bis Am Friedhof;
- Am Friedhof.

Artikel 2:

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01. Januar 2009 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 14.04.2009

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 22. Mai 2009

Nr. 17/09

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 69

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 69

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 3/ VIII am 26.05.2009 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.11.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Zweiter Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
4. Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens; Bildung der Teilhaushalte und Produkte
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 6/ VIII am 26.05.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.03.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Neubau von Musikräumen am Gymnasium Wildeshausen
4. Bauliche Erweiterung / Sanierung der BBS St.-Peter-Strasse
5. GAG Anbau Schüleraufenthalt und Errichtung eines Mehrzweck- und Werkraumes Letheschule
6. Einrichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg - Ergebnis der Elternbefragung
7. Erhalt der Vollen Halbtagsschulen
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 29. Mai 2009

Nr. 18/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Briefwahl bei der Europawahl 2009 71

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Jahresrechnung 2008 71

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Briefwahl bei der Europawahl 2009

Die Briefwahlvorstände des Landkreises Oldenburg treten am Wahltag, dem 7. Juni 2009, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Eger
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/
Niedersachsen (ZVBN)*
Jahresrechnung 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 12.05.2009 die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.05.2009

i.V. Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 05. Juni 2009

Nr. 19/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 73

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 73

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb) 73

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWA - 3/ VIII am 09.06.2009 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.03.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Aktuelle Situation in der Landwirtschaft
4. Allgemeine wirtschaftliche Lage im Oldenburger Land
5. Aussprache über die Informationsveranstaltung am 08.06.2009 auf dem ehemaligen Fliegerhorst Ahlhorn
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 5/ VIII am 09.06.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.05.2009

Nach Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Tierhaltungsanlagen und Nitratbelastung des Grundwassers
4. Naturschutzgebiet „Hasbruch“: Information über die Erfassung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sowie über die Ergebnisse der Forsteinrichtungsplanung und Inventurdaten
5. Geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“: Bericht über den aktuellen Stand
6. Altpapierverwertung/Müllabfuhrgebühren
7. Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme vom Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die Gebühr für die Kindergärten ergibt sich aus der Anlage 1, die Gebühr für die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: die Anlagen befinden sich auf den Seiten 75 und 76 des Amtsblattes)*

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Hude, den 05.06.2009

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
 Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)“**
 in der Ausgabe 19/2009 vom 05. Juni 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren

Jährliches Einkommen bis ...			Vormittags- gruppe (4 Std.)	Eingewöhnung sgruppe (2 Tage)	Eingewöhnung sgruppe (3 Tage)	Früh- dienst (1 Std.)	Mittags- dienst (1 Std.)	Spät- dienst (1 Std.)	Ganztags- Gruppe (8 Std.)
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder							
29.500 €	32.300 €	35.300 €	78,00 €	25,50 €	39,50 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	108,50 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	95,50 €	32,50 €	48,50 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	127,50 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	116,00 €	42,50 €	64,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	148,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	130,00 €	56,00 €	81,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	167,50 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	162,50 €	71,00 €	106,50 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	192,00 €
						unverändert belassen			

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung: Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

- 1. Stufe 0,35 €
- 2. Stufe 0,50 €
- 3. Stufe 0,55 €
- 4. Stufe 0,65 €
- 5. Stufe 0,75 €

Anlage 2

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	Frühdienst (1 Std.)	Spätdienst (1 Std.)
29.500 €	32.300 €	35.300 €	124,50 €	144,50 €	168,50 €	12,00 €	12,00 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	135,00 €	155,00 €	176,50 €	16,00 €	16,00 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	155,50 €	176,50 €	198,00 €	19,00 €	19,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	177,00 €	197,00 €	218,00 €	22,00 €	22,00 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	198,00 €	218,00 €	248,50 €	25,00 €	25,00 €
						unverändert belassen	

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 12. Juni 2009

Nr. 20/09

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises
Oldenburg..... 78

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Hude
Erste Nachtragshaushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2009..... 78

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT-6/VIII am 16.06.2009 um 17:00 Uhr im Gasthof zum Deutschen Hause, Marktplatz 2, 26209 Kirchhatten

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.03.2009 - öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bildung der Ausschüsse;
hier: Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
4. Erweiterung Kreishaus
5. Zweiter Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
6. Berichte und Mitteilungen des Landrates
7. Aussprache zu Punkt 6
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 28. April 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €
im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	2.096.700 0	0
die Ausgaben	2.096.700 0	0

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher € nunmehr festgesetzt auf €

die Einnahmen	4.485.600	6.582.300
die Ausgaben	4.485.600	6.582.300

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 597.700,00 € erhöht und damit auf 597.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Hude, 28. April 2009

Axel Jahnz
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 19. Juni 2009

Nr. 21/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Endgültiges Ergebnis der Europawahl am 7. Juni 2009 81

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 81

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) 81

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Endgültiges Ergebnis der Europawahl am 7. Juni 2009

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 für den Bereich des Landkreises Oldenburg festgestellt (*Anm. d. Red.: Das Wahlergebnis ist als Anlage auf der Seite 82 des Amtsblattes beigelegt*).

Wildeshausen, 10.06.2009

Eger
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 7/ VIII am 23.06.2009 um 18:30 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.05.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren zum Ausbau des Straßenseitengrabens zur Herstellung der Dräntiefe am Nabbenkamp in der Gemeinde Hude, Ortsteil Vielstedt, Antragsteller: Erhard Meyer, hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird daraufhingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 19.06.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
in der Ausgabe 21/2009 vom 19. Juni 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Endgültiges Wahlergebnis der Europawahl am 7. Juni im Landkreis Oldenburg:

1. Christlich Demokratische Union in Niedersachsen – CDU	14.771
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	10.004
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	5.090
4. Freie Demokratische Partei – FDP	5.894
5. DIE LINKE – DIE LINKE	1.387
6. Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei	426
7. DIE REPUBLIKANER – REP	195
8. Familien-Partei Deutschlands – FAMILIE	301
9. Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung – Volksabstimmung	107
10. Feministische Partei DIE FRAUEN – DIE FRAUEN	102
11. Partei Bibeltreuer Christen – PBC	74
12. Ökologisch-Demokratische Partei – ödp	56
13. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten – CM	21
14. Deutsche Kommunistische Partei – DKP	19
15. Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit – AUFBRUCH	32
16. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale – PSG	8
17. Bürgerrechtsbewegung Solidarität – BüSo	9
18. 50Plus Das Generationen-Bündnis – 50Plus	92
19. AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie Christen für Deutschland - AUF	42
20. Bayernpartei – BP	19
21. DEUTSCHE VOLKSUNION – DVU	127
22. DIE GRAUEN – Generationenpartei – DIE GRAUEN	90
23. Die Violetten, für spirituelle Politik – DIE VIOLETTEN	47
24. Europa – Demokratie – Esperanto – EDE	13
25. Freie Bürger-Initiative – FBI	39
26. FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft)	41
27. FW FREIE WÄHLER – FW FREIE WÄHLER	285
28. Newropeans	16
29. Piratenpartei Deutschland – PIRATEN	344
30. Rentnerinnen und Rentner Partei – RRP	240
31. Rentner-Partei-Deutschland – RENTNER	326
Gültige Stimmen insgesamt	40.217

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 26. Juni 2009

Nr. 22/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 84

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße/Späthenweg 84

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug/Paul-Hug-Straße – im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.... 84

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 4 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 29/5, Flur 10, Gemarkung Hatten, beantragt durch Herrn Sven Eric Schnitker, Sandhatten, Leuchtenburger Str. 4, 26209 Hatten, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 15.06.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße/Späthenweg

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung und des § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. I S. 382) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Hatten die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße/Späthenweg – beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 liegenden Grundstücke. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenauszug schwarz

umrandet dargestellt. (Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 86 des Amtsblattes)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hatten, den 17.06.2009

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug/Paul-Hug-Straße – im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug/Paul-Hug-Straße – im beschleunigten Verfahren nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

/ Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich. (Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 87 des Amtsblattes)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Kirchhatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne Nr. 5 a und Nr. 46 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 17.06.2009

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

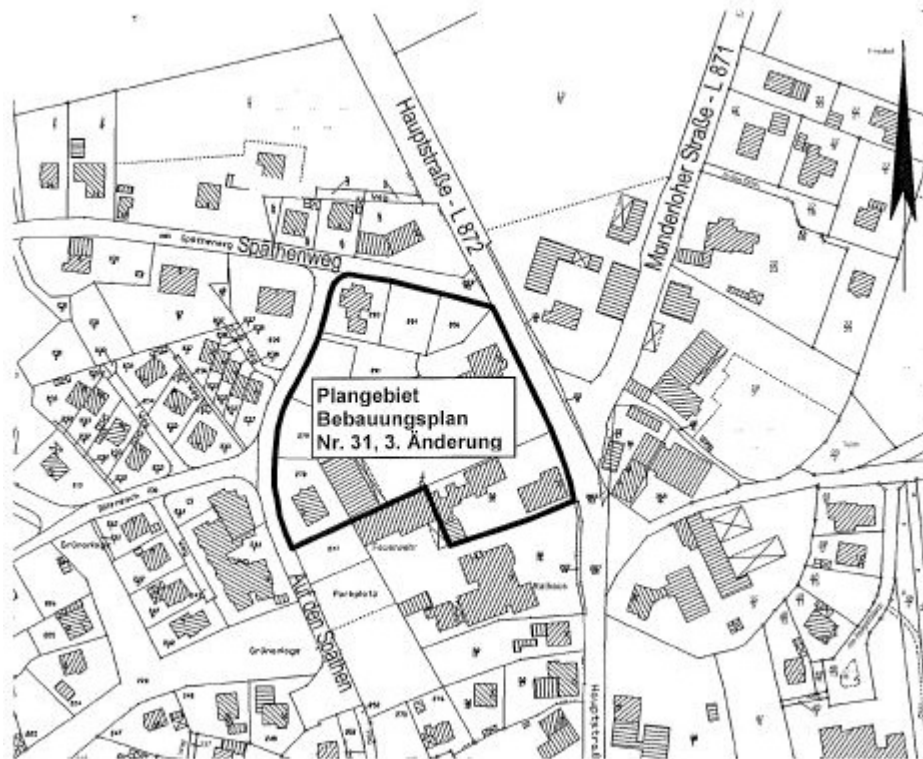
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

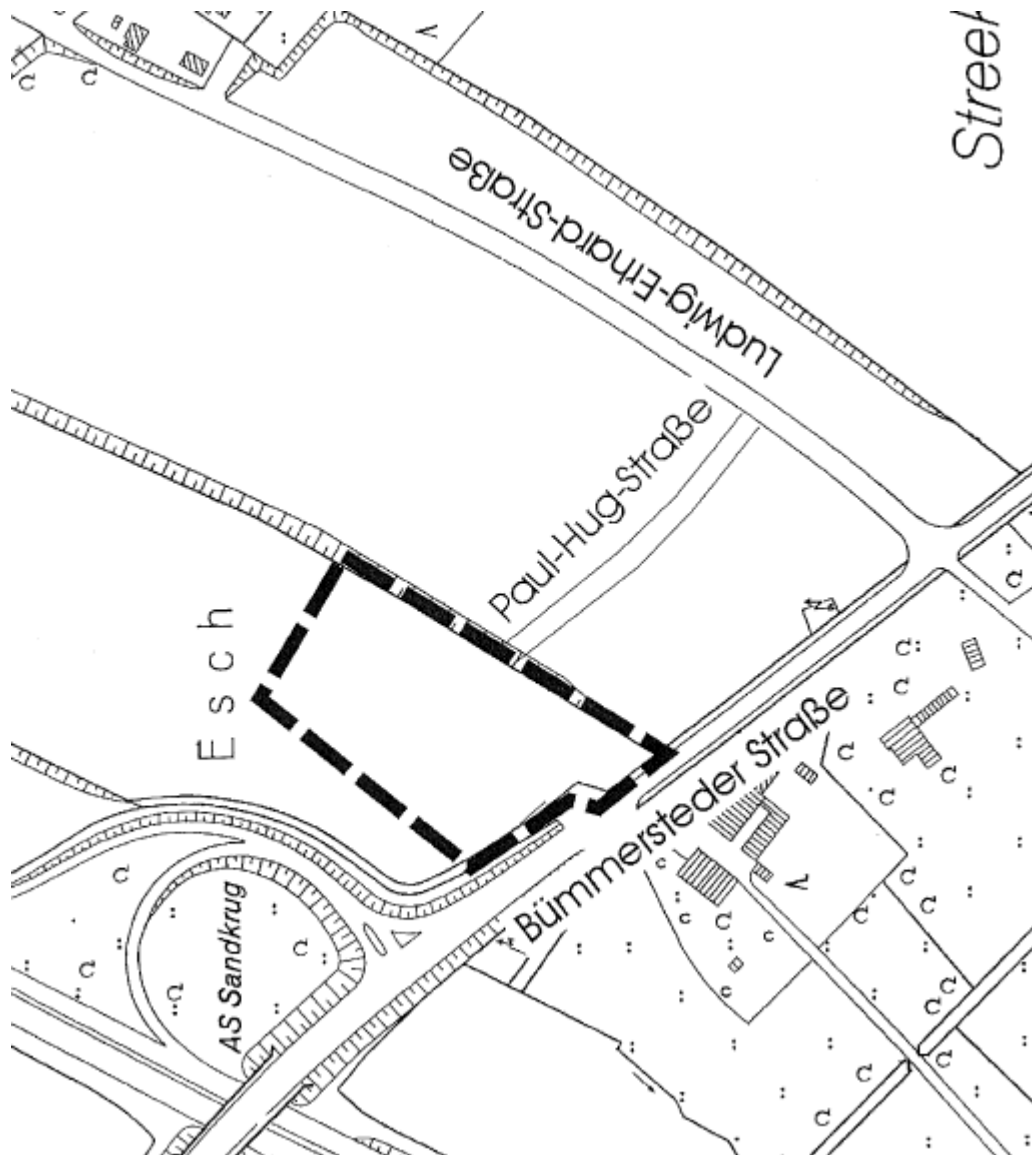
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„Satzung der Gemeinde Hatten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße/Späthenweg“
in der Ausgabe 22/2009 vom 26. Juni 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„4. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug/Paul-Hug-Straße – im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB“
in der Ausgabe 22/2009 vom 26. Juni 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 03. Juli 2009

Nr. 23/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Musikschule des Landkreis Oldenburg gGmbH 89

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen 89

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Dötlingen vom 14.11.1979..... 89

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Ganderkesee (Anschlusssatzung)..... 90

Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ganderkesee (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)..... 92

Samtgemeinde Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2009 98

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan 18, 1. Änderung - Grote Tungeler Kamp - Tungeln - 98

Bebauungsplan 16 A - Alter Dorfkern Tungeln - . 99

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Musikschule des Landkreis Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 15.04.2009, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.04.2009 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2008 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 05.05.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Die Gesellschafterversammlung entschied einstimmig am 05.05.2009, den ausgewiesenen Jahresüberschuss entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009 zu verwenden.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2008 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtsnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 22.06.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 02.04.2009, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg

(Prüfungszeitraum März/April 2009 - abgeschlossen am 02.04.2009) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2008 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 14.05.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurden jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2008 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtsnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 22.06.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Dötlingen vom 14.11.1979

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Nds. BrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 18.06.2009 folgende Änderung für die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen (in der Fassung vom 07.03.1991) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Dötlingen in der Fassung vom 07.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9a wird der folgende § 9b eingefügt:

§ 9b

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrkapelle“

- (1) Die Feuerwehrkapelle ist bei der Ortsfeuerwehr Brettorf aufgestellt.
 - (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrkapelle“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden, Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dötlingen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
 - (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
2. In den §§ 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2 und 6, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 wird die Bezeichnung „Gemeindedirektor“ durch die Bezeichnung „Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Dötlingen, den 18.06.2009

Pauka
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Ganderkesee (Anschlussatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. den §§ 148, 149 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung vom 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigung erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (getrennt nach Schmutz- und nach Niederschlagswasser) und mittels dezentraler Abwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung betrifft nur die Schmutzwasserbeseitigung, für die Beseitigung des Niederschlagswassers gibt es eine gesonderte Satzung.
- (3) Dem Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), deren Mitglied die Gemeinde ist, obliegt die Beseitigung des auf dem Gebiet der Gemeinde

anfallenden Schmutzwassers (Abwasserbeseitigungspflicht). Er betreibt zu diesem Zweck im Entsorgungsgebiet der Gemeinde eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage). In Bezug auf die dezentrale Abwasserbeseitigung obliegt ihm die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

- (4) Die Einzelheiten über den Anschluss eines Grundstücks an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage, über die im Zusammenhang mit deren Nutzung stehenden Regelungen wie Einleitungsbeschränkungen, Einleitungsverbote und Regelungen über die Anschlussnahme, sowie über die Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms richten sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB), den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB und der Besonderen Regelungen für die jeweilige Kommune in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser i.S. dieser Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 - c) Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wasser.
- (2) Die Beseitigung von Abwasser i. S. dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, soweit der OOWV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Schmutzwasserbeseitigungsanlage i.S. dieser Satzung ist die vom OOWV betriebene öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Sie endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören

- a) das gesamte öffentliche Schmutzwasserkanalnetz einschließlich aller dazu gehörenden technischen Einrichtungen und dafür erforderlichen Anlagen,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des OOWV stehen,
 - c) alle zur Erfüllung der Aufgabe „Schmutzwasserbeseitigung“ notwendigen Sachen und Personen beim OOWV und deren Beauftragte.
- (4) Dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind die von Nutzungsberechtigten auf ihren Grundstücken errichteten und betriebenen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Sie gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserentsorgung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim OOWV und deren Beauftragte.
- (6) Grundstück i.S. dieser Satzung ist das Grundstück i.S. des Grundbuchrechtes
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück – sofern es nicht unter § 4 fällt - an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage, sobald diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der / Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung vom OOWV. Der Anschluss ist binnen zwei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern und soweit keine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den AEB besteht - der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
- (7) Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung über eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, ist der / die Eigentümer/in verpflichtet, das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch den OOWV beseitigen zu lassen.

§ 4

Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Der Gemeinde ist berechtigt, alle Unterlagen, die sie für eine Entscheidung über den Antrag für erforderlich hält, zu fordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,

3. § 3 Abs. 7 das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwasser oder den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm nicht dem OÖVV zur Entsorgung überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkese, den 29.06.2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ganderkese (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. den §§ 148, 149 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Für die Gemeinde ist der schonende Umgang mit der lebenswichtigen Ressource „Wasser“ ein wichtiges Anliegen. Deswegen prüft die Gemeinde bereits bei ihrer Bauleitplanung, ob die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und trifft ggfs. entsprechende Festsetzungen. Bei Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von dem in weiten Teilen des Gemeindegebietes geltenden Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage soll dieses Anliegen des schonenden Umgangs mit Wasser in besonderem Maße berücksichtigt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Abwasseranlagen). Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(2) Zur Abwasserbeseitigung gehört die Beseitigung des im Entsorgungsgebiet der Gemeinde auf bebauten und befestigten Flächen anfallenden Niederschlags-

wassers (Abwasser). Die Gemeinde betreibt hierzu nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(3) Art, Lage und Umfang der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser oder Abwasser i.S. dieser Satzung ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

(2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser bzw. Abwasser i. S. dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(3) Grundstück i.S. dieser Satzung ist das Grundstück i.S. des Grundbuchrechtes.

(4) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage i.S. dieser Satzung ist die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen i.S. dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die dem Sammeln, der Vorbehandlung, der Prüfung, der Rückhaltung, der Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.

(6) Zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit den Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächten, Pumpstationen, Versickerungsanlagen, Rückhaltebecken,
- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
- c) der Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage (Anschlusskanal),
- d) alle zur Erfüllung der Aufgabe „Niederschlagswasserbeseitigung“ notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragte.

Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück – sofern es nicht unter § 4 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise befestigt worden ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, sobald die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten oder ein gesammeltes Fortleiten notwendig wird, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet, der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, kann die Gemeinde für einen solchen Teil allgemein bzw. für einzelne Grundstücke auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin eine Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang aussprechen. Mit einem Antrag ist

der Nachweis über die schadlose Niederschlagsentwässerung zu führen.

- (2) Für vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang ausgenommene Grundstücke sind die Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserhältnissen oder an dem Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Gleiches gilt, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage in Abweichung von der erteilten Entwässerungsgenehmigung hergestellt wurde.
- (3) Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigungen nach Abs. 1 und 2. sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (4) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist. Die Gemeinde kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Soweit das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem

Grundstück anfallende Niederschlagswasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Im Falle eines genehmigungsfreien Bauvorhabens nach § 69 a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit der Anzeige des genehmigungsfreien Bauvorhabens einzureichen.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor geplantem Baubeginn einzureichen.

Für Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist auf Verlangen der Gemeinde ein Entwässerungsantrag nachzureichen, wenn der Gemeinde keine oder keine ausreichenden Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen vorliegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der gesamten Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

- d) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind ebenfalls einzuzeichnen. Sie sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzurechnende Anlagen	= gelb.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

Es darf nicht von Grundstücken auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze geleitet werden.

- (2) In die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf nur Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, in einer Einleitungserlaubnis für Kühlwasser bzw. für Grund- und Dränwasser mengenmäßige Begrenzungen festzusetzen.

- (3) In die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. Hierzu gehören z.B. feste Stoffe, Sand, Asche, Zement,

Gips, Mörtel oder sonstige Stoffe wie Kaltreiniger, Benzin, Öle, Fette, Farben, Lacke, Jauche, Gülle und Silagesickersaft. Es ist verboten, mit anderen flüssigen Stoffen vermischtes (kontaminiertes) Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- (4) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden. Die Gemeinde kann eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal verlangen, wenn das Niederschlagswasser stofflich verändert oder verunreinigt ist. Die hierfür entstehenden Kosten hat der / Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des eingeleiteten Wassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des eingeleiteten Wassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Einleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.

- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ergeben sich bei der Herstellung oder des Betriebs des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten hierfür zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage liegt bzw. wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein / ihr Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze jeweils ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Niederschlagswasserkanal errichtet werden. Jeder Übergabeschacht ist in einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, herzustellen. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, nachträglich die Herstellung eines Grundstücksrevisionsschachtes zu fordern. Die Kosten hierfür hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen

Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Sind Rohrgräben bei der Abnahme bereits verfüllt, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin das Öffnen der Gräben, eine Kanaluntersuchung und / oder eine Dichtigkeitsuntersuchung zu verlangen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, und die

nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss auf eigene Kosten zu schließen.

§ 15 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht

worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 - § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet;
 - dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - §§ 7, 8 und 9 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
 - § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 14 die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Hinweis auf Einsichtnahme

Die DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, können bei der Gemeinde während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ganderkesee vom 24.06.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 29. Juni 2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 14. Mai 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Vermögenshaushalt

	erhöht um
in der Einnahme	1.293.000 Euro
in der Ausgabe	1.293.000 Euro

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber

	bisher	nunmehr auf
in der Einnahme	1.473.200 €	2.766.200 €
in der Ausgabe	1.473.200 €	2.766.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 166.000,00 € erhöht und damit auf 166.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne der § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

27243 Harpstedt, den 14. Mai 2009

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 04.06.2009 zum Az.: 20 -15 14 01/4 erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.07.2009 bis zum 24.07.2009 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1,27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 24.06.2009
In Vertretung

(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan 18, 1. Änderung – Grote Tungeler Kamp - Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 07.05.2009 den Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung – Grote Tungeler Kamp - Tungeln - mit gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 18, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, 1. Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. (Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 100 des Amtsblattes)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

Bebauungsplan 16 A – Alter Dorfkern Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 07.05.2009 den Bebauungsplan Nr.16 A – Alter Dorfkern Tungeln – mit gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 A wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 A ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 101 des Amtsblattes*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

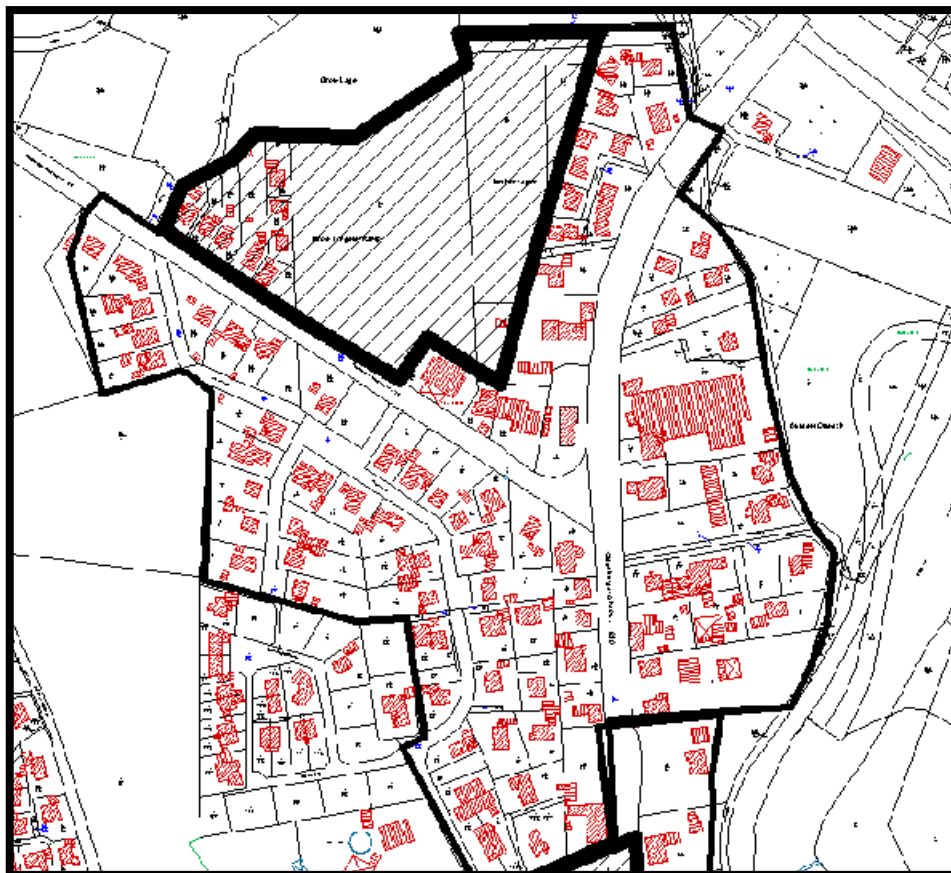
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

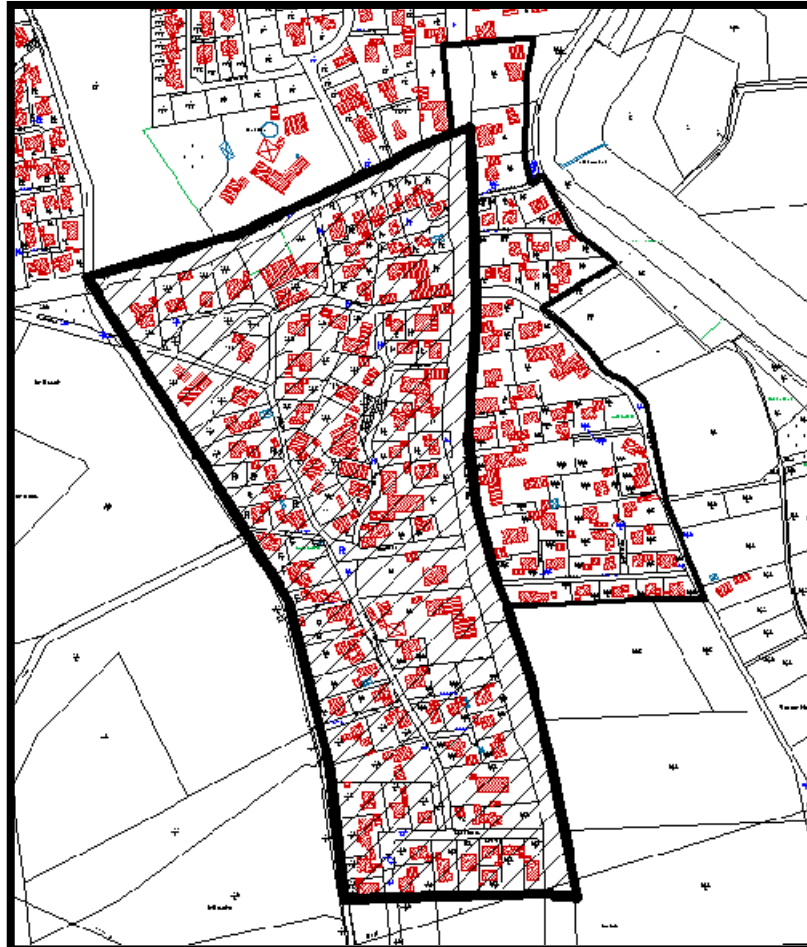
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Bebauungsplan 18, 1. Änderung – Grote Tungeler Kamp -Tungeln-“
in der Ausgabe 23/2009 vom 03. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Bebauungsplan 16 A – Alter Dorfkern Tungeln -“
in der Ausgabe 23/2009 vom 03. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 10. Juli 2009

Nr. 24/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Bebauungsplan Nr. 14 – Meiners - Sedema - .. 103

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B –
Gewerbegebiet Hoykenkamp 103

Gemeinde Wardenburg

Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungs-
planes 58 – Hermann-Meyer-Straße/August-
Niemann-Straße/Hermann-Labohm-Straße,
Hundsmühlen - 103

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Bebauungsplan Nr. 14 – Meiners - Sedema -

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 01.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Meiners – Sedema – als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Meiners – Sedema“ - ist in der nachstehenden Karte umrandet. *(Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 105 des Amtsblattes)*

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplans Nr. 14 „Meiners – Sedema“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt (Zimmer 36), Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen, Weidegasse 5, 27243 Dünsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dünsen, den 15.06.2009

Gemeinde Dünsen

Post
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B – Gewerbegebiet Hoykenkamp

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. *(Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 105 des Amtsblattes)*

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B rechtsverbindlich. Die Planung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, 3. Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 07. Juli 2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 58 – Hermann-Meyer-Straße/August-Niemann-Straße/ Hermann-Labohm-Straße, Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 27.11.2008 die Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. *(Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 106 des Amtsblattes)*

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-23) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

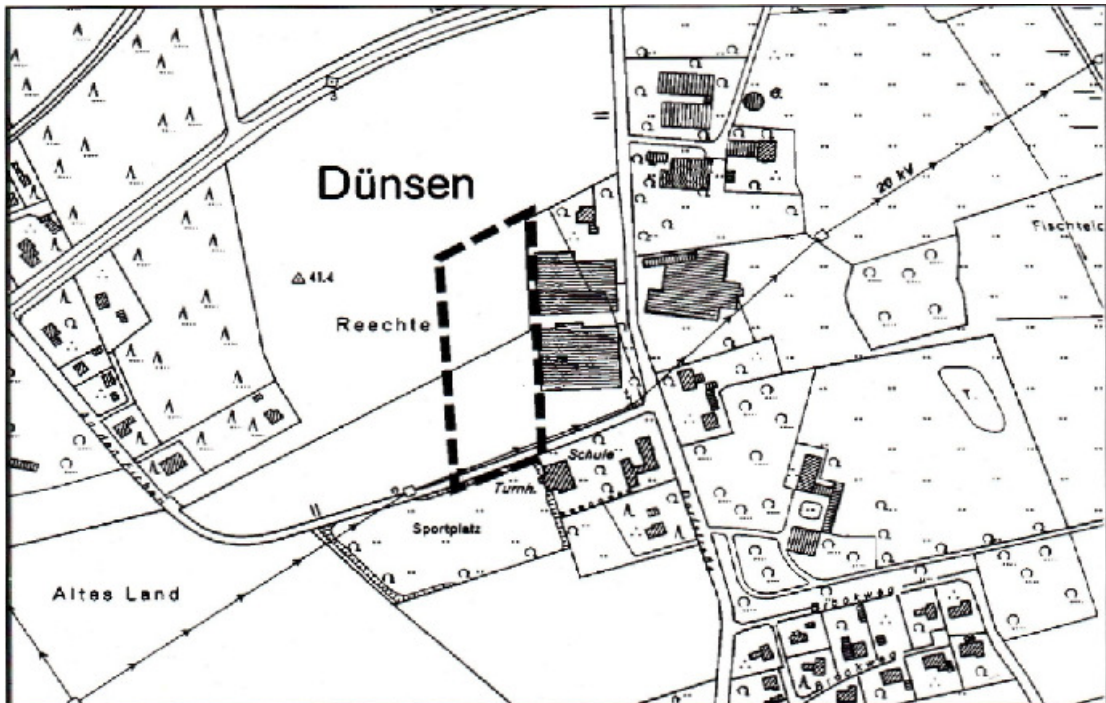
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

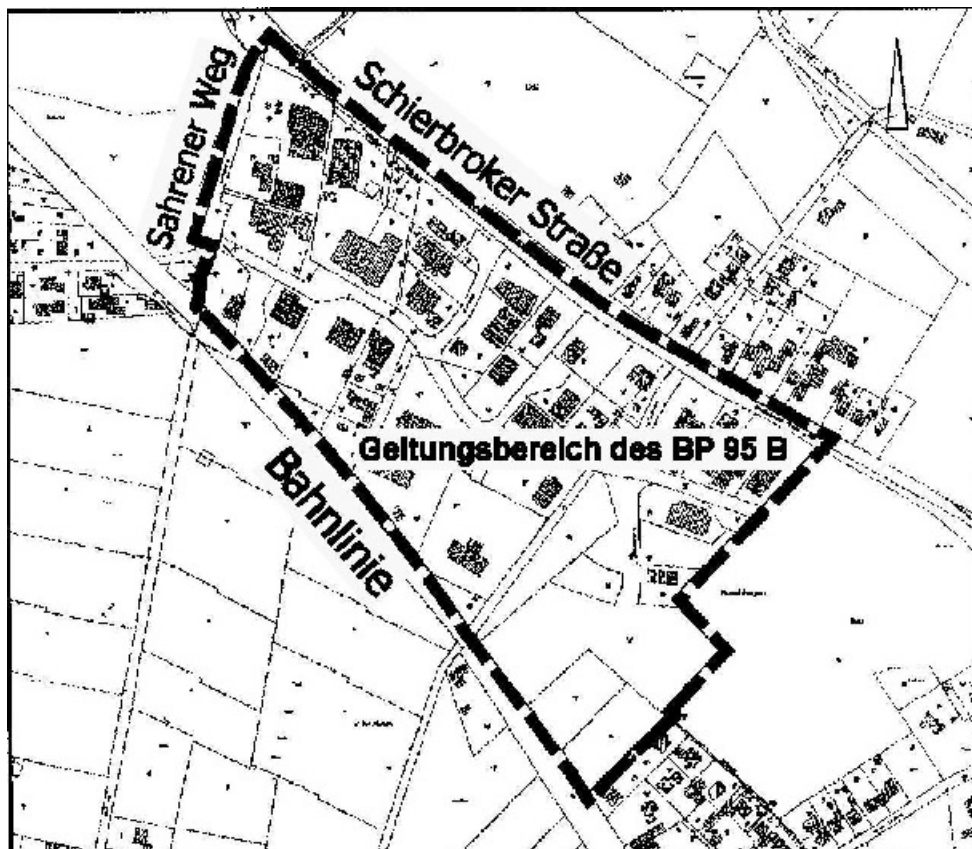
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

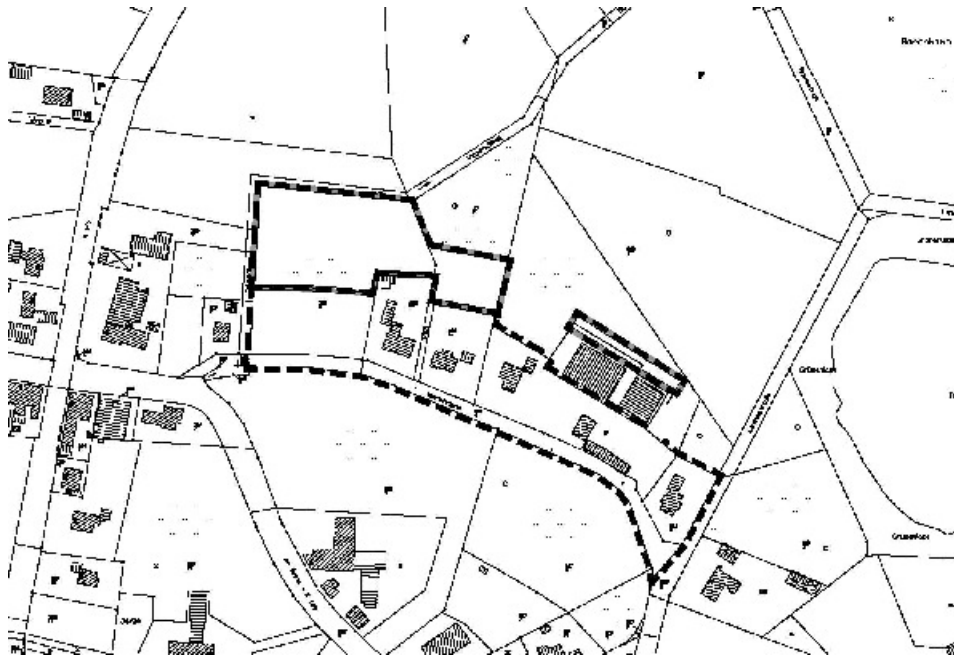
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dünsen
„Bebauungsplan Nr. 14 – Meiners - Sedema -“
in der Ausgabe 24/2009 vom 10. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 B – Gewerbegebiet Hoykenkamp“
in der Ausgabe 24/2009 vom 10. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 58 – Hermann-Meyer-Straße/August-
Niemann-Straße/ Hermann-Labohm-Straße, Hundsmühlen -“**
in der Ausgabe 24/2009 vom 10. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 17. Juli 2009

Nr. 25/09

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Dötlingen

1. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Dötlingen für das Haushaltsjahr 2009.....108

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 18. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Vermögenshaushalt

	erhöht um
in der Einnahme	267.500 €
in der Ausgabe	267.500 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber

	bisher	nunmehr auf
in der Einnahme	3.438.000 €	3.705.500 €
in der Ausgabe	3.438.000 €	3.705.500 €

festgesetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 60.600,00 € erhöht und damit auf 60.600,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6

Der bisherige Betrag der unerheblichen Ausgaben wird nicht verändert.

Neerstedt, 19. Juni 2009

Gez.
Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 08.07.2009, Az.: 20-151401/1-Ham, die Genehmigung hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.07.2009 bis 30.07.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 13. Juli 2009

Heino Pauka
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 24. Juli 2009

Nr. 26/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009..... 111

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 25, 3. Änderung/ 29, 2. Änderung - Rosenallee, Postweg, Hundsmühlen - 111

Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe 112

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €
im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	134.300	0
- die Ausgaben	134.300	0
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	1.238.500	0
- die Ausgaben	1.238.500	0

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans

	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	35.948.100	36.082.400
- die Ausgaben	35.948.100	36.082.400
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	9.389.700	10.628.200
- die Ausgaben	9.389.700	10.628.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 554.200 Euro auf 0 Euro reduziert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.412.000 Euro um 348.700 Euro reduziert und damit auf 3.063.300 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der Beträge, die als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 18. Juni 2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 08.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 27.07.2009 bis 05.08.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 15.07.2009

In Vertretung

Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 25, 3. Änderung/ 29, 2. Änderung Rosenallee, Postweg, Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 07.05.2009 den Bebauungsplanes Nr. 25 3./ 29, 2.Änderung – Rosenallee, Postweg – Hundsmühlen – mit gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.25, 3.Änderung/ 29, 2.Änderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. (Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 113 des Amtsblattes)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-23) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 27.11.2008 die Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 113 des Amtsblattes*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. Die Ergänzungssatzung wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-23) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

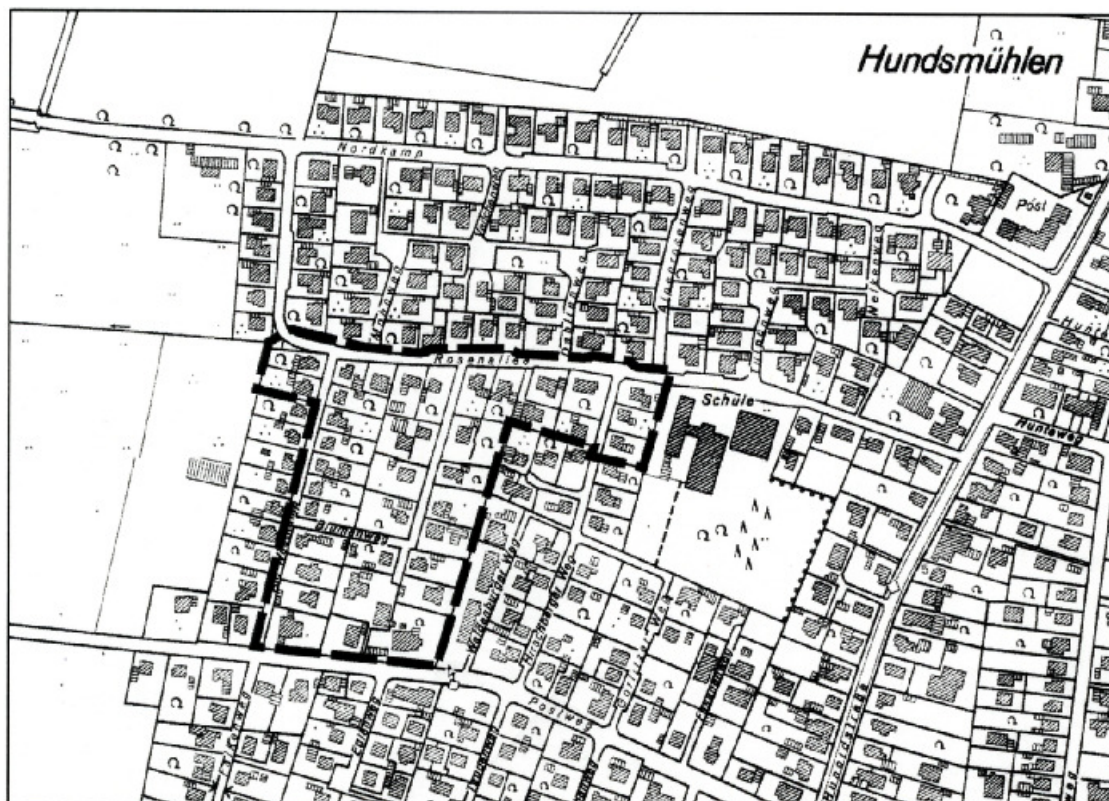
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

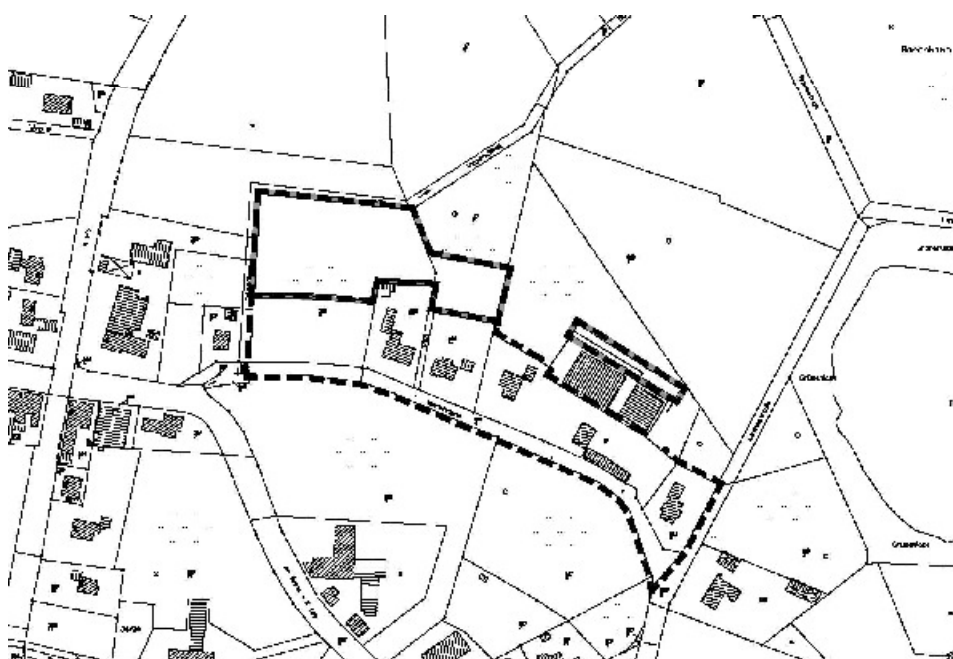
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Bebauungsplan Nr. 25, 3. Änderung/ 29, 2. Änderung - Rosenallee, Postweg, Hundsmühlen -“
in der Ausgabe 26/2009 vom 24. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich B-Plan 25,3/ 29, 2.Änderung

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe“
in der Ausgabe 26/2009 vom 24. Juli 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Herbergen Oberlethe

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 31. Juli 2009

Nr. 27/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009..... 115

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
75. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Gewerbegebiet Gruppenbühen)..... 115

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 223 – Ganderkesee
(Bergedorfer Str./Lindenstraße)..... 116

Gemeinde Hatten
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Hatten für das Haushaltsjahr 2009 117

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 16.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)
im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	3.235.500,00	0
- die Ausgaben	3.235.500,00	0
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	2.546.100,00	0
- die Ausgaben	2.546.100,00	0

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

	gegenüber bisher (Euro)	nunmehr festgesetzt auf (Euro)
im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	172.505.600,00	175.741.100,00
- die Ausgaben	172.505.600,00	175.741.100,00
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	26.888.300,00	29.434.400,00
- die Ausgaben	26.888.300,00	29.434.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.353.700,00 EUR um 617.100,00 EUR erhöht und damit auf 2.970.800,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.521.000,00 EUR um 4.760.500,00 EUR erhöht und damit auf 6.281.500 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 16.06.2009

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.07.2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration - AZ: 32.18/10302 - 458(2009) - erteilt.

III. Der 2. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009 liegt in der Zeit vom 03.08.2009 bis 12.08.2009 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 29.07.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

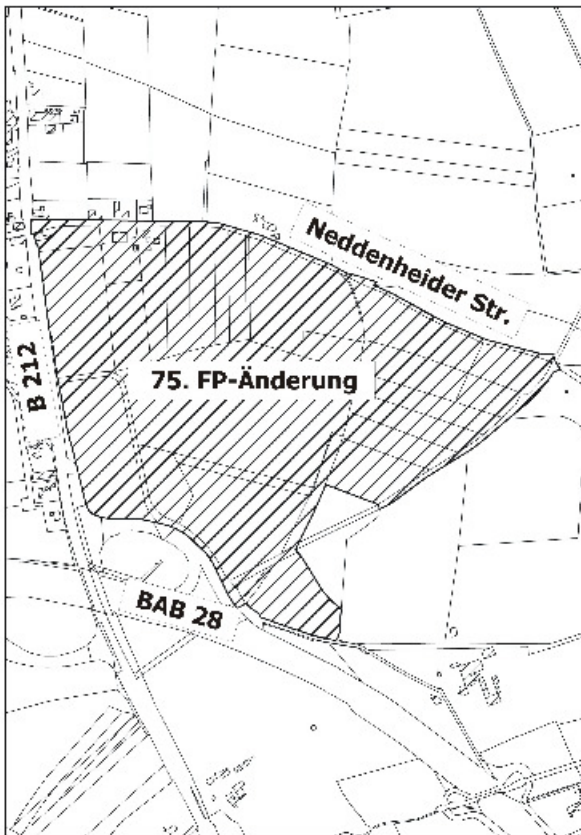
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Grüppenbüren)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 277-08-15 am 25.06.2009 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 11.12.2008 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Grüppenbüren) genehmigt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 30.07.2009

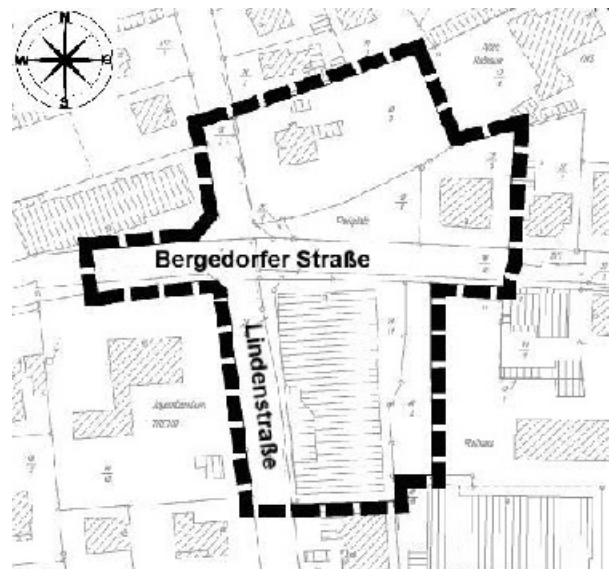
In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

**Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 223 – Ganderkesee (Bergedorfer
Str./Lindenstraße)**

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 223 – Ganderkesee (Bergedorfer Str./Lindenstraße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde ist eine Anpassung, vornehmlich in Bezug auf den Einzelhandel, vorgenommen worden. Weiter wurde der beabsichtigte Umbau des Knotenpunktes Bergedorfer Str./Lindenstraße planungsrechtlich gesichert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg werden der Bebauungsplan Nr. 223 und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, 3. Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 30.07.2009

In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Gemeinde Hatten

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 17.06.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €
im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	249.000	0
- die Ausgaben	249.000	0
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	450.700	0
- die Ausgaben	450.700	0

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher € nunmehr festgesetzt auf €

im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	12.705.700	12.954.700
- die Ausgaben	12.705.700	12.954.700
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	5.247.000	5.697.700
- die Ausgaben	5.247.000	5.697.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 729.500 € um 270.400 € erhöht und damit auf 999.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 € um 43.000 € erhöht und damit auf 443.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30% des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle, der Bürgermeisterin.

Hatten, den 17.06.2009

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 20.07.2009 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.08.2009 – 25.08.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 30.07.2009

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 07. August 2009

Nr. 28/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 2009 119

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrzeuges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter 119

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. September 2009

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

- 1 Ortel, Holger
Angestellter, MdB
geb. 1951 in Nordenham
Stauffenbergstraße 25, 27755 Delmenhorst
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
- 2 Grotelüschen, Astrid
Diplom-Ökotoxikologin/Kauffrau
geb. 1964 in Köln
Ahlhorn, Lessingstraße 8, 26197 Großenkneten
Christlich Demokratische Union Deutschlands in
Niedersachsen - CDU -
- 3 Brunkhorst, Angelika
Diplom-Sozialwissenschaftlerin
geb. 1955 in Hannover
Wohlde 6, 27243 Winkelsetz
Freie Demokratische Partei - FDP -
- 4 Köhler, Werner
Schulleiter
geb. 1955 in Bergheim
Deichhauser Weg 5, 27777 Ganderkesee
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
- 5 Di Benedetto, Edgar
Pressenfahrer
geb. 1958 in Altenesch
Alte Straße 11, 26931 Elsfleth
DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -
- 6 Cordes, Florian
Dachdecker
geb. 1975 in Bremen
Naumburger Straße 16, 27755 Delmenhorst
Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -
- 12 Kaiser, Brigitte Ottilie
Heilpraktikerin/Buchautorin
geb. 1944 in Pausa
Karlstraße 9, 27793 Wildeshausen
Rentnerinnen und Rentner Partei - RRP -

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten.

Wildeshausen, 31.07.2009

Frank Eger
Kreiswahlleiter

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 35 Abs. 3 der Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17.06.2009 wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Oldenburg für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle Nr. 2.1 der Anlage 1 (Unterabschnitt zur GGVSEB in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 der aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB)

sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnliche ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung; StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtsstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2008 (BGBl. I S. 1024), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf

dem kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4)

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden..

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss ein Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 Nr. 1 bzw. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 15.08.2009 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2014.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Wildeshausen, den 04.08.2009

Eger
Landrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag den 14. August 2009

Nr. 29/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des
Jugendhilfeausschusses 123

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 –
Gewerbepark Kirchseelte 1- 123

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Nr. JHA - 5/VIII am 18.08.2009 um 17:00 Uhr in Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus).

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.02.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Koordinierungszentrum Kinderschutz; Zwischenbilanz zu bisherigen Ergebnissen der Stadt Oldenburg; Umsetzung im Landkreis Oldenburg Familienhebammenarbeit; Einstellung einer weiteren Familienhebamme im LKO
4. Beratung zum Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen
5. Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe beim evangelischen Kindergarten Ahlhorn
6. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe in der katholischen Kindertagesstätte "St. Bernhard", Bookholzberg
7. Antrag des Elternselbsthilfe-Vereins Hatten e.V. auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
8. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

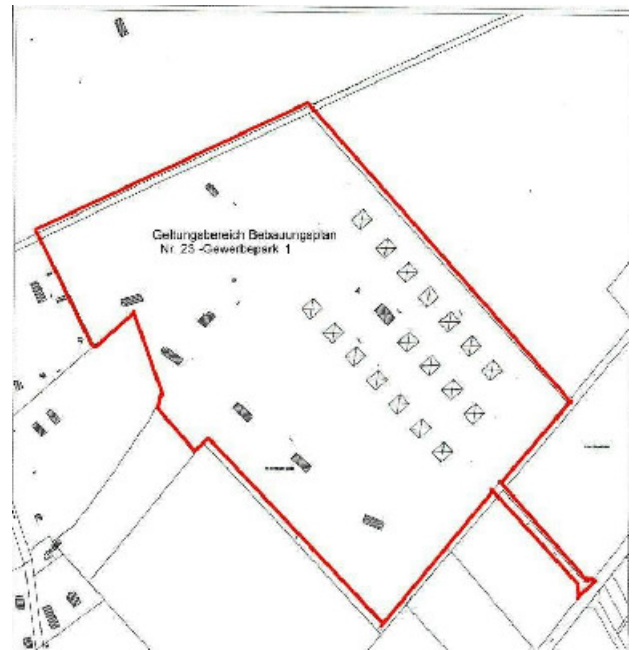
Gemeinde Kirchseelte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 – Gewerbepark Kirchseelte 1-

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 29.06.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbepark Kirchseelte 1“ mit textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 338 – am westlichen Rand der Gemeinde Kirchseelte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbepark Kirchseelte 1“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbepark Kirchseelte 1“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseelte, Groß Ippener Weg 1, 27243 Kirchseelte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Kirchseelte, den 10.08.2009

Walter Raem
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 21. August 2009

Nr. 30/09

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises
Oldenburg..... 126

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT-7/VIII am 25.08.2009 um 16:00 Uhr im
Sitzungsraum A+B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.06.2009 - öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg
4. Berichte und Mitteilungen des Landrates
5. Aussprache zu Punkt 4
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 28. August 2009

Nr. 31/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 128

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
XLIII. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Hude (Oldb) 128

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 20.08.2009 wurde den Antragstellern Heinz und Jörn Liebig, Zur Kuhweide 3, 27801 Dötlingen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Dötlingen, Zur Kuhweide 3, Gemarkung Dötlingen, Flur 49, Flurstück 9, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 83.386 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 31.08.2009 bis zum 14.09.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 24.08.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

XLIII. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, hat die vom Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 25.03.2009 beschlossene XLIII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.05.2009, Az. 2849-08-15, genehmigt.

Die XLIII. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XLIII. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der XLIII. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. (Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 130 des Amtsblattes)

Hude, 19.08.2009

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Axel Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

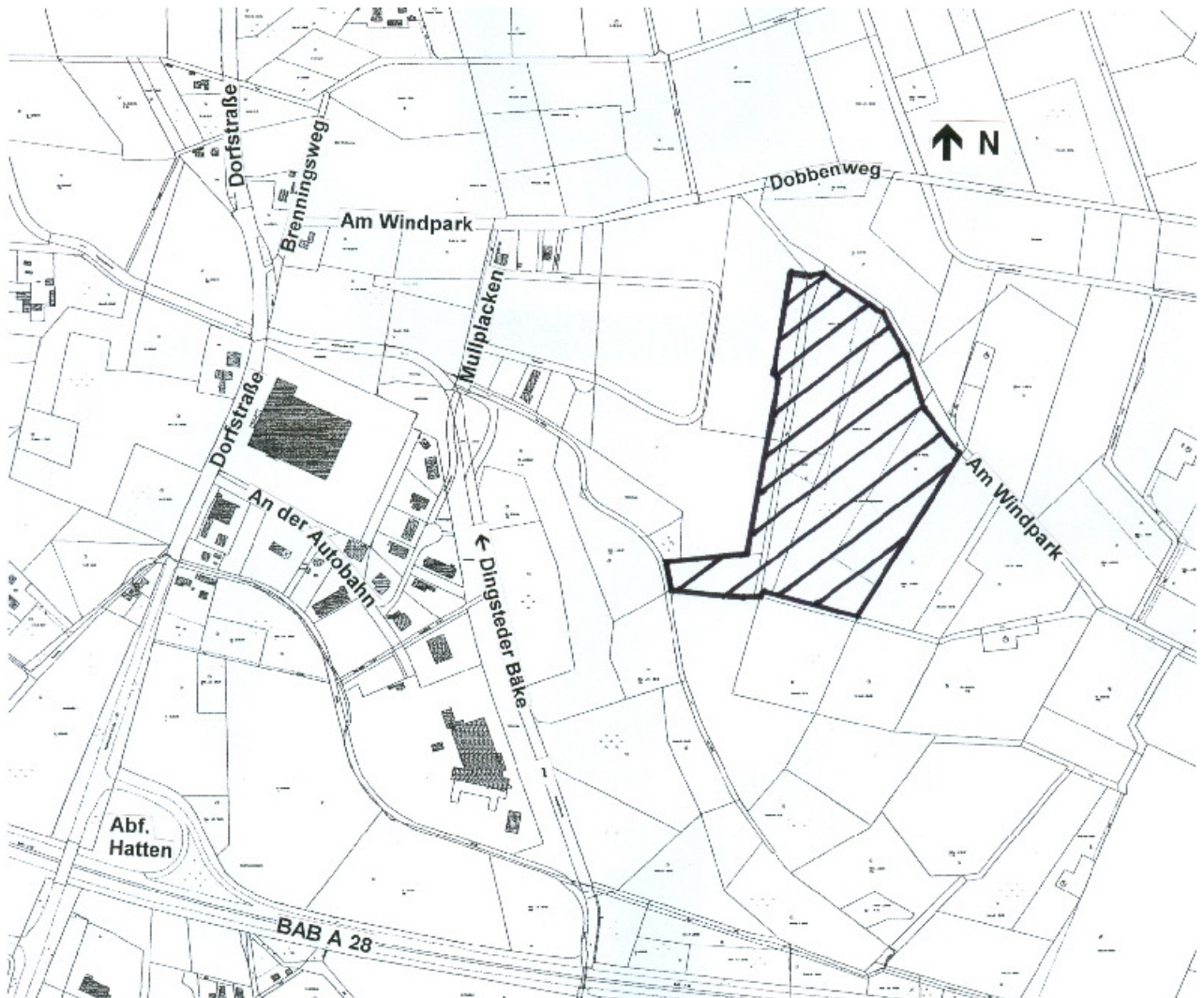
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„XLIII. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude (Oldb)“
in der Ausgabe 31/2009 vom 28. August 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 4. September 2009

Nr. 32/09

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Sozial- und
Gesundheitsausschusses..... 132

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 5/ VIII am 08.09.2009 um 17:00 Uhr im
Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.03.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Altenhilfe: Alternative Wohnformen für ältere Menschen im Landkreis Oldenburg
4. Einrichtung von Pflegestützpunkten
5. Bericht zur „Neuen Influenza“
6. Zweckvereinbarung über eine amtsärztliche Rufbereitschaft der Gesundheitsämter des Landkreises Oldenburg und der Stadt Delmenhorst im Bereich Infektionsschutz
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 11. September 2009

Nr. 33/09

- A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**
 - Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 134
 - Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 134
- B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**
- C. Sonstiges**

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra 08 am 24.09.2009 um 17:00 Uhr in der Mensa der Peter-Ustinov-Schule, Vielstedter Kirchweg 15, 27798 Hude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.05.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Ausbau der K 226 mit Unterführung der DB-Strecke in der Ortslage Hude
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 4/ VIII am 22.09.2009 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.05.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg

- und den kreisangehörigen Gemeinden zur Schulträgerschaft und zu den Schulkosten
4. Dritter Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
 5. Einbringung Haushaltsentwurf Doppischer Haushalt 2010
 6. Mitteilungen des Landrates
 7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 18. September 2009

Nr. 34/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2009 136

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 136

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) 136

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Dobbenweg“ der Gemeinde Hude (Oldb) 136

Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Am Windpark“ der Gemeinde Hude (Oldb) 137

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Briefwahl bei der Bundestagswahl 2009

Die Briefwahlvorstände des Landkreises Oldenburg treten am Wahltag, dem 27. September 2009, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Eger
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT-8/VIII am 29.09.2009 um 17:00 Uhr im Landhotel und Restaurant Rogge Dünsen, Vor der Linde 1, 27243 Dünsen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.08.2009 - öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme vom Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze
4. Zweckvereinbarung über eine amtsärztliche Rufbereitschaft der Gesundheitsämter des Landkreises Oldenburg und der Stadt Delmenhorst im Bereich Infektionsschutz
5. Dritter Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
6. Verzicht auf Ausschreibung bei der Besetzung der Stelle des Ersten Kreisrates
7. Wahl eines Ersten Kreisrates
8. Berichte und Mitteilungen des Landrates
9. Aussprache zu Punkt 8
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren zu Verrohrungen des Seitengrabens für 2 Ausweichstellen der Westerloger Straße (Gemeindeweg 214 der Gemeinde Ganderkesee) in der Gemeinde Ganderkesee, Antragsteller: Stephan Blankemeyer, hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird daraufhingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 08.09.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Dobbenweg“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Dobbenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Dobbenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. (*Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf Seite 138 des Amtsblattes*)

Hude, 14.09.2009

Gemeinde Hude (Oldb)

Der Bürgermeister
Axel Jahnz

**Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Gewerbegebiet
Altmoorhausen II – Am Windpark“ der Gemeinde Hude
(Oldb)**

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Am Windpark“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Am Windpark“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 82 mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 82 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. *(Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf Seite 139 des Amtsblattes)*

Hude, 14.09.2009

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Axel Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

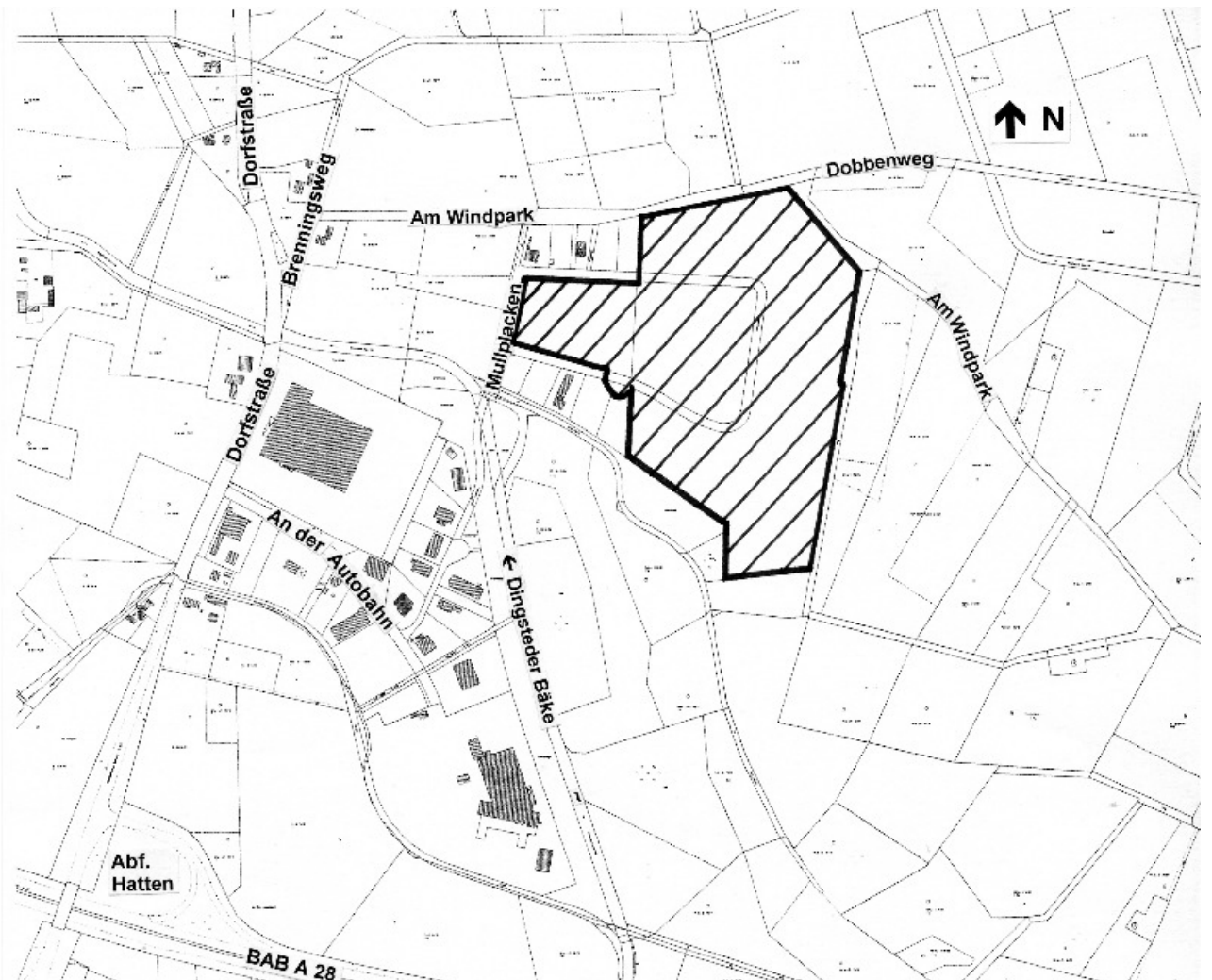
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

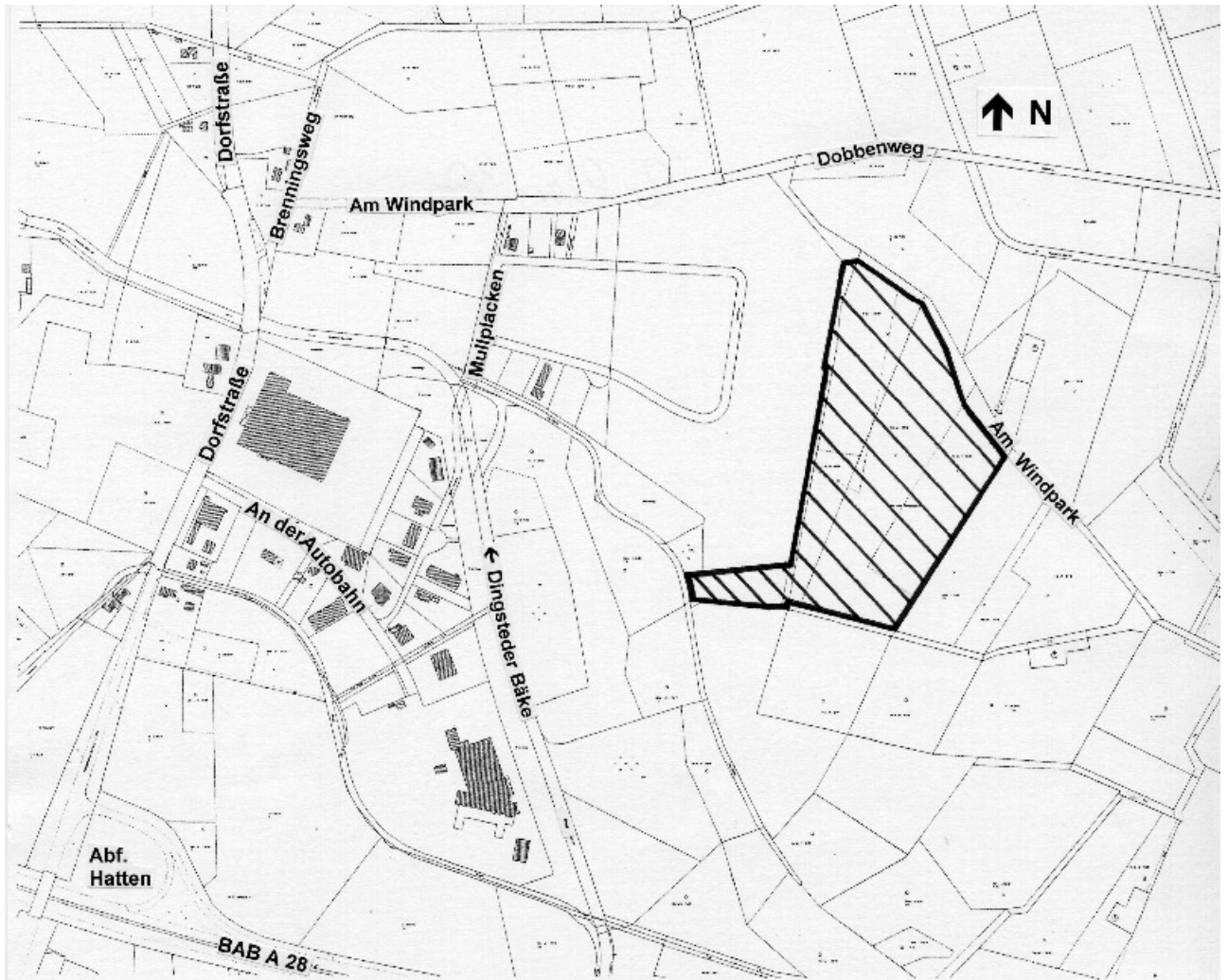
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Dobbenweg“
der Gemeinde Hude (Oldb)“**
in der Ausgabe 34/2009 vom 18. September 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Gewerbegebiet Altmoorhausen II – Am Windpark“
der Gemeinde Hude (Oldb)“**
in der Ausgabe 34/2009 vom 18. September 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 25. September 2009

Nr. 35/09

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 141

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wolfgang Poppe, Im Lager 31, 26203 Wardenburg, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern, Sauen und Mastschweinen. Beantragt ist die Erweiterung der bestehenden Tierhaltung um einen Schweinemaststall mit 1.652 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Wardenburg, Im Lager 31, Flurstück(e) 109/3, Flur 33, Gemarkung Wardenburg, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 02.10.2009 bis zum 02.11.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Wardenburg, Zimmer 223, Friedrichstrasse 16, 26203 Wardenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
----------------------	-------------------------------

donnerstags

von 14:00 Uhr
bis 17:30 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Wardenburg ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 16.11.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Wardenburg geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 26.11.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 17.09.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 2. Oktober 2009

Nr. 36/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 143

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungspflicht-Übertragungssatzung) 143

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude 143

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.....143

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb) 144

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat am 17.09.2009 die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2008 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit von Dienstag, 06.10.2009 bis einschließlich Freitag, 16.10.2009 bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, Zimmer EG 10, 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen
Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungspflicht-Übertragungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes i.d.F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungspflicht-Übertragungssatzung) wird wie folgt ergänzt:

In § 1 wird nach den Worten „Anlagen 1-3 beigefügten Lageplänen“ eingefügt „(Stand 01.06.2009)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 22.09.2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.09.2009 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Teilnehmer, die Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte sind, erhalten für die Teilnahme an Kursen (ohne Veranstaltungen) auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf Kursgebühren, höchstens € 25,00. Die Ermäßigung bezieht sich nicht auf Sach- und Nebenkosten. Über eine Ermäßigung auf Gebühren für Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Rahmen der Ermächtigung nach § 4 Abs. 9 Gebührensatzung.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Ganderkesee, den 24.09.2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds.GVBl. S. 381) sowie § 12 des Nieders. Brand-schutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds.GVBl. S. 233), zuletzt ge-ändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds.GVBl. S. 419), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 16.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:
 - a) Gemeindebrandmeister/innen 140,00 €

+ 6,00 € je Ortswehr

b) 1. u. 2. stv. Gemeindebrandmeister/innen je 81,00 €

- c) Ortsbrandmeister/innen 70,00 €
- d) stv. Ortsbrandmeister/innen 35,00 €
- e) Gemeindejugendfeuerwart/innen 35,00 €
- f) Schriftführer/in des Gemeindekommandos 35,00 €
- g) Sicherheitsbeauftragte/r gem. § 19 (2) RVO 35,00 €
- h) Gerätewart/in des Gemeindekommandos 35,00 €
- i) Atemschutzgerätewart/in 35,00 €
- j) Gemeindepressewart/in 35,00 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die Stellvertreterfunktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamte bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Niedersächs. Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde erstattet.
- (3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Gleiches gilt, wenn ein pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger zu versorgen ist, für den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XI) gewährt werden. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde erstattet.

§ 3

In Kraft treten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstaufall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.06.1999 außer Kraft.

Hatten, den 24. Sept. 2009

Gemeinde Hatten
In Vertretung

Heike Kersting
Allg. Vertreterin der
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345 ff), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- 1. In der Gemeinde Hude (Oldb) wird in dem in § 2 genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
- 2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnete Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt.

3. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.

§ 2

Einleiten des gereinigten Abwassers

1. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan grün gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.

2. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan rot gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan durch eine durchgehende, blaue Linie (Gewässer II. Ordnung) oder durch eine unterbrochene, blaue Linie (Gewässer III. Ordnung) dargestellte oberirdische Gewässer einzuleiten, das dem betroffenen Grundstück am Nächsten liegt.

§ 3

Ausnahmeregelung

1. Im Einzelfall kann die Gemeinde Hude (Oldb) in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg als Unterer Wasserbehörde entsprechende Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 2 zulassen.

2. In den Fällen des Abs. 1 wird das Einleitgewässer in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

3. Der freiwillige Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband dem Anschluss zustimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb) vom

02.04.2001 außer Kraft.

Hude, 06.07.2009

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister

Hinweis:

Der Lageplan, der aus 2 Teilen besteht und Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden der Gemeinde Hude (Oldb) in Zimmer 108 des Rathauses eingesehen werden. Die Dienststunden sind z. Z. Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 9. Oktober 2009

Nr. 37/09

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl 147

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 27. September 2009 für den Wahlkreis 29 (Delmenhorst, Wesermarsch, Oldenburg-Land) festgestellt:

1.	Zahl der Wahlberechtigten	226.440
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	161.584
3.	Zahl der a) gültigen Erststimmen b) ungültigen Erststimmen	159.614 1.970
4.	Zahl der a) gültigen Zweitstimmen b) ungültigen Zweitstimmen	159.763 1.821

5. Auf die **einzelnen Bewerberinnen und Bewerber** entfielen folgende **gültige Erststimmen**:

1.	Holger Ortel	SPD	55.374
2.	Astrid Grotelüschen	CDU	56.273
3.	Angelika Brunkhorst	FDP	16.163
4.	Werner Köhler	GRÜNE	14.446
5.	Edgar Di Benedetto	DIE LINKE.	13.751
6.	Florian Cordes	NPD	2.346
12.	Brigitte Ottilie Kaiser	RRP	1.261

6. Auf die **einzelnen Landeswahlvorschläge** entfielen folgende **gültige Zweitstimmen**:

1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	45.895
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU	49.810
3.	Freie Demokratische Partei	FDP	23.109
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	16.731
5.	DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.	15.906
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	2.009

7.	Mensch Umwelt Tierschutz DieTierschutzpartei	1.519
8.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD	49
9.	DEUTSCHE VOLKSUNION DVU	171
10.	Ökologisch-Demokratische Partei ödp	179
11.	Piratenpartei Deutschland PIRATEN	2.879
12.	Rentnerinnen und Rentner Partei RRP	1.506

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Astrid Grotelüschen, CDU, die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 29 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Land gewählt wurde.

Wildeshausen, 01.10.2009

Eger
Kreiswahlleiter

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 16. Oktober 2009

Nr. 38/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 149

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 149

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Uwe Abel, Auf der Grad 10, 27801 Dötlingen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern, Schweinen und Kälbern. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Umbau der vorhandenen Rinderställe zu Schweinemastställen,
- Neubau eines Schweinemaststalles und
- Umnutzung eines vorhanden Schweinemaststalles zum ormaststall.

Der Gesamtbetrieb soll zukünftig über 720 Vormastplätze und 1.785 Endmastplätze verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Dötlingen, Auf der Grad 10, Flurstücke 69/4, 69/5, 76/7, Flur 7, Gemarkung Dötlingen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 23.10.2009 bis zum 23.11.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Dötlingen, Neerstedt, Zimmer 20, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Dötlingen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 07.12.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Dötlingen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 17.12.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 12.10.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GVE Agrarbetrieb GmbH & Co. KG, Rienshof 2, 49439 Mühlen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1a, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen mit derzeit 180.000 Tieren. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Änderung der Einrichtung der drei vorhandenen Legehennenställe von Käfig- auf Bodenhaltung

- Neubau von zwei Legehennenställen
- Aufstellung von 12 Futtermittelsilos und 10 Sammelgruben für Reinigungsabwasser
- Anlegen von Verkehrsflächen

Die Gesamtanlage soll künftig über 209.400 Legehennenplätze in Bodenhaltung verfügen.

Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Ringstraße 1, Flurstücke 77/2 und 77/4, Flur 45, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 23.10.2009 bis zum 23.11.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Zimmer 204, Markt 1, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 07.12.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 16.12.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 12.10.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 23. Oktober 2009

Nr. 39/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren -
Breitbandversorgung 152

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschusses 153

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 153

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 185 –
Raiffeisenstraße/Wittekindstraße 154

Gemeinde Kirchseelte
1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 – „Beim
Neuen Kamp“ 154

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 – „Bürsteler
Straße“ 155

Gemeinde Wardenburg
2. Nachtragshaushaltssatzung 155

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren - Breitbandversorgung

1. Kommunale Gebietskörperschaft

Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Oldenburg
WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Landkreis Oldenburg mbH
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 / 85-293
Telefax: 04431 / 85-373
E-Mail: info@wlo.de

Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, zukunftssicheren und hochwertigen Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsgebiete im Landkreis Oldenburg.

2. Gegenstand der Dienstleistung

Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Oldenburg bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts. Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die Ortsteile:

1. Hatterwüstring, Tweelbäke- Ost, Schmede in der Gemeinde Hatten
2. Kirchimmen, Maibusch, Hemmelsberg in der Gemeinde Hude
3. Winkelsett, Kellinghusen, Reckum, Hölingen in der Samtgemeinde Harpstedt
4. Aumühle, Aldrup, Hanstedt, „Wohngebiete am Spascher Sand und Mahlstedter Feld“, Bühren, Wiekau in der Stadt Wildeshausen
5. Bookhorn, Almsloh, Elmelo II, Hohenböken, Bookholzberg II, Schönemoor in der Gemeinde Ganderkesee
6. „Ortskern Ahlhorn“, „Ahlhorn, Vechtaer Strasse“, „Ortskern Großenkneten“, „Huntlosen, an der Bahn“, in der Gemeinde Großenkneten.
7. Dötlingen, Klattenhof, Haidhäuser, „Brettorf/nordöstliche Dorfbereiche“, Hockensberg, Iserloy, Nuttel in der Gemeinde Dötlingen.

8. Astrup, Höven, Westerburg, Charlottendorf Ost und – West, Westerholt, Harbern I und II, Benthullen, Oberlethe in der Gemeinde Wardenburg.

Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leistungsgebundenen Breitbandinfrastruktur zur Einreichung als Wettbewerbsbeitrag im Rahmen der Breitbandförderung des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreises Oldenburg als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen. Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist. Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projektes zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt der Landkreis Oldenburg eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung in dem o. g. Wettbewerb beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Der Landkreis Oldenburg behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 10-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Für die Erschließung der angegebenen Ortsteile liegt einen Prioritätenliste vor. Diese kann beim Landkreis Oldenburg, Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Herr Hans-Werner Aschoff, Tel. 04431/85353) angefordert werden. Es wird darum gebeten, für jeden der oben angegebenen Ortsteile eine separate Interessenbekundung abzugeben. Die Abgabe von Interessenbekundungen für alle der oben genannten Ortsteile ist gewünscht.

4. Weiteres Verfahren

4.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen: 27. November 2009

Wildeshausen, den 22.10.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 6/ VIII am 27.10.2009 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Vor der Sitzung findet eine Bereisung mit dem Bus statt.
Treffpunkt : 14:00 Uhr Kreishaus
Stationen: ca. 14:20 Uhr Huntloser Moor - Aussiedlerhof (s. TOP 3), ca. 15:15 Uhr Ahlhorn - Lethe (s. TOP 4)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.06.2009

Nach Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Pflegemaßnahmen im NSG Huntloser Moor
4. Antrag auf Ausweisung von Landschaftsteilen als Naturschutzgebiet im Bereich der Oberen Lethe und Nebengewässer von der Feldmühle bis zum Quellgebiet
5. Darstellung von Vorranggebieten für Torfabbau im Landes-Raumordnungsprogramm
6. Annahme von Sperrmüll mit Restmüllanteilen auf den Wertstoffhöfen
7. 5. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg
8. Haushaltsansätze für 2010 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat

Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Die Bauherrngemeinschaft „Schießsportzentrum Ahlhorner Heide“ c/o: Jägerschaft des Landkreises Cloppenburg, Im Haakenhof 12, 49692 Cappeln, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) und Nr. 10.18 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schießstandes für Handfeuerwaffen. Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Zum Langen Moor 1, Flurstück(e) 4/5, Flur 29, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 30.10.2009 bis zum 30.11.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von	
7.30 Uhr		bis 16.00 Uhr
dienstags		von 7.30 Uhr
		bis 16.30 Uhr
freitags		von 7.30 Uhr
		bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Zimmer 204, Markt 1, 26197 Großenkneten während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr	
	bis 12.00 Uhr	
sowie		
montags	von 14.00 Uhr	
	bis 16.00 Uhr	
donnerstags	von 14.00 Uhr	
	bis 18.00 Uhr	

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 14.12.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 21.01.2010 um 16.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 19.10.2009

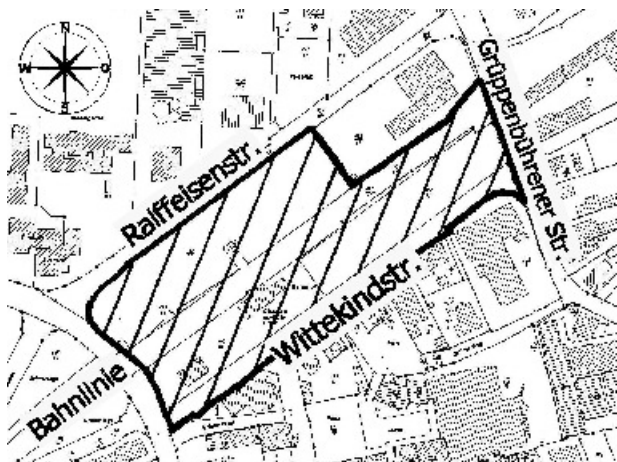
Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee Bebauungsplan Nr. 185 – Raiffeisenstraße/ Wittekindstraße

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 185 als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich der Planung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 185 rechtsverbindlich. Die Planung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, 3. Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 20.10.2009

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 – „Beim Neuen Kamp“

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 09.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Beim Neuen Kamp“ – als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – „Beim Neuen Kamp“ – ist in der nachstehenden Karte umrandet dargestellt. (Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf Seite 157 des Amtsblattes)

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Beim Neuen Kamp“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14. „Beim Neuen Kamp“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 36, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseelte, Groß Ippener Weg 1, 27243 Kirchseelte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Kirchseelte, den 15.10.2009

Walter Raem
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 – „Bürsteler Straße“

Der Rat der Gemeinde Kirchseelte hat in seiner Sitzung am 09.09.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Bürsteler Straße“ – als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 – „Bürsteler Straße“ ist in der nachstehenden Karte umrandet dargestellt. *(Anm. der Redaktion: Der Kartenauszug befindet sich auf Seite 157 des Amtsblattes)*

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Bürsteler Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Bürsteler Straße“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung, und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseelte, Groß Ippener Weg 1, 27243 Kirchseelte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Kirchseelte, den 15.10.2009

Walter Raem

Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

2. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am **10.09.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Mit dem **2. Nachtragshaushaltplan** werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	19.617.400,00 €
erhöht um je	1.612.300,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	21.229.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	6.274.800,00 €
erhöht um je	1.732.200,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	8.007.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **2.196.200,00 €** um **125.700,00 €** erhöht und damit auf **2.321.900,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von **1.021.000,00 €** um **139.000,00 €** erhöht und damit auf **1.160.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 22.09.2009

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Speckmann

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 08.10.2009 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7-Ham erteilt. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 26.10.2009 bis 03.11.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 15.10.2009

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

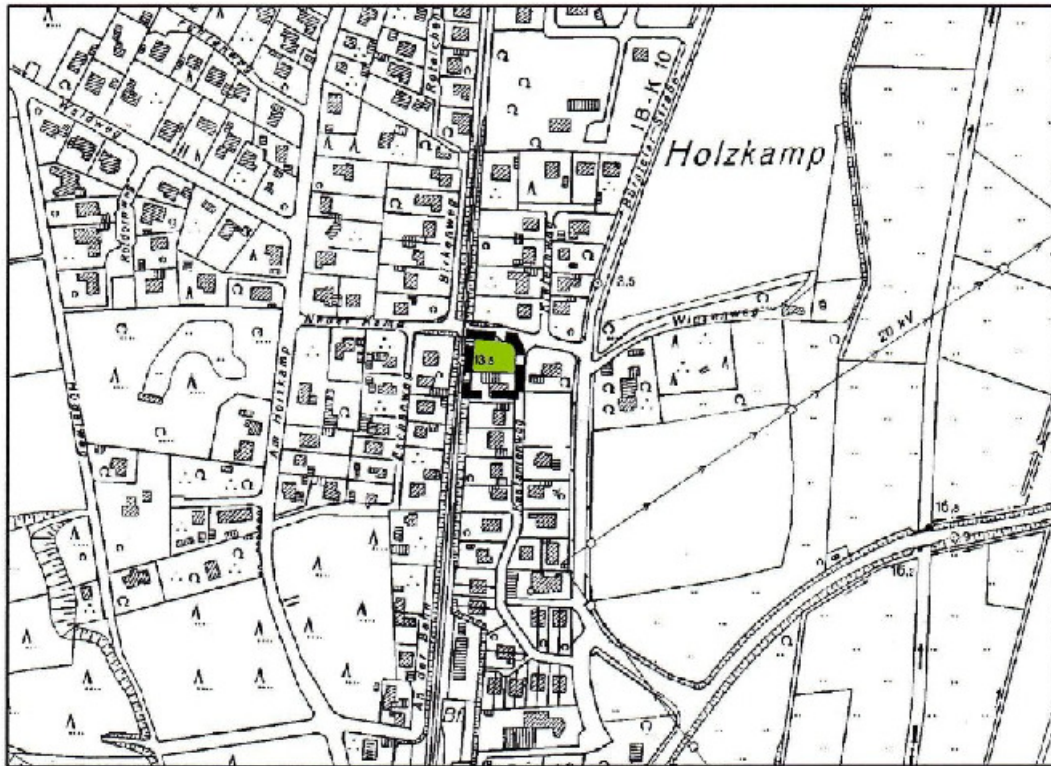
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

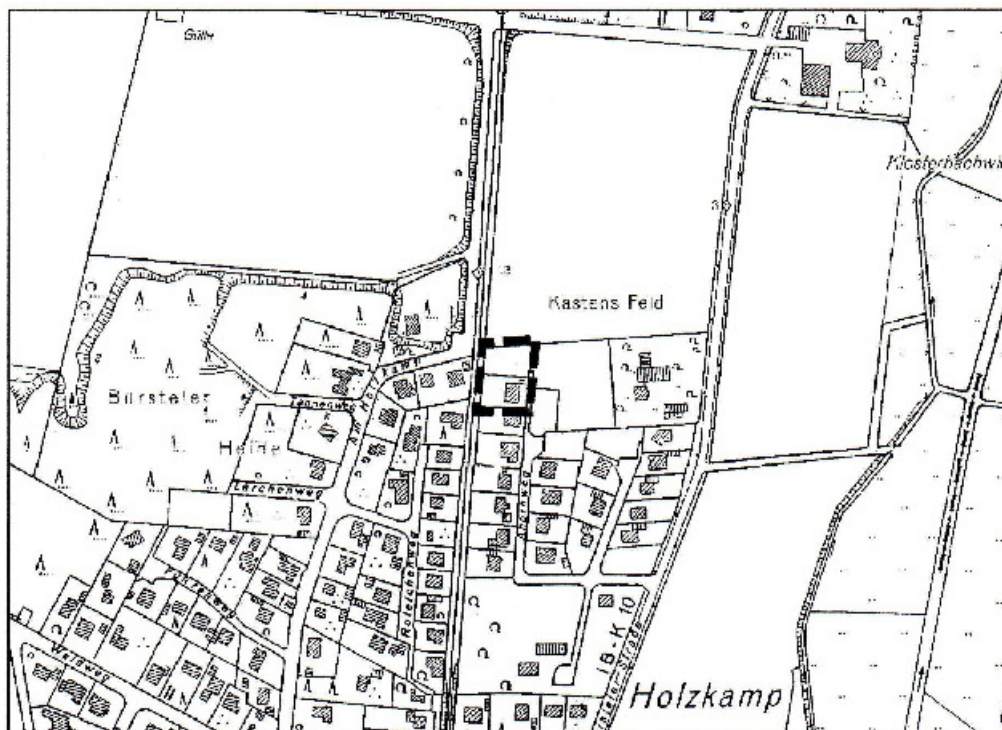
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kirchseele
„1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 – „Beim Neuen Kamp““
in der Ausgabe 39/2009 vom 23. Oktober 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kirchseele
„2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 – „Bürsteler Straße““
in der Ausgabe 39/2009 vom 23. Oktober 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 30. Oktober 2009

Nr. 40/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Dritte Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009.....	159
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses.....	159
Öffentliche Sitzung des Schulausschusses	160
Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	160

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee und Gemeinde Hude</i> Verbandssatzung des Zweckverbandes "Zweckverband KommunalService NordWest".	160
<i>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)</i> Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, Kapitel C Teil Linienbündelung	163

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Dritte Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 29.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Dritten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)
im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	805.800,00	0
- die Ausgaben	805.800,00	0
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	0	339.900,00
- die Ausgaben	0	339.900,00

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

	gegenüber bisher (Euro)	nunmehr festgesetzt auf (Euro)
im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	175.741.100,00	176.546.900,00
- die Ausgaben	175.741.100,00	176.546.900,00
im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	29.434.400,00	29.094.500,00
- die Ausgaben	29.434.400,00	29.094.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.970.800,00 EUR um 1.501.200,00 EUR reduziert und damit auf 1.469.600,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.281.500,00 EUR um 488.500,00 EUR reduziert und damit auf 5.793.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 29.09.2009

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 26.10.2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration - AZ: 32.18/10302 - 458(2009) - erteilt.

III. Der 3. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2009 liegt in der Zeit vom 02.11.2009 bis 11.11.2009 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 29.10.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra 09 am 05.11.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.09.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Haushalt 2010 im Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen
4. Verkehrliche Situation an unbeschränkten Bahnübergängen
5. Umgestaltung von höhengleichen Bahnübergängen/ Bau von Über- oder Unterführungen
6. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm Kreisstraßen
7. Haushalt 2010 - Produkt Kreisstraßen und Radwege
8. Investitionsprogramm 2010 bis 2013, Kreisstraßen
9. Haushaltsansätze 2010 für den kreiseigenen Hochbau
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 8/ VIII am 03.11.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Konzept für zukünftige Baumaßnahmen an den Berufsbildenden Schulen Wildeshausen
4. Einrichtung eines Fachgymnasiums Technik - Schwerpunkt Mechatronik - an der BBS Wildeshausen
5. Einrichtung einer Oberstufe am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Ahlhorn
6. Förderung der plattdeutschen Sprache
7. Haushalt 2010 - Schulinvestitionen und Bauunterhaltung
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 6/ VIII am 03.11.2009 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.09.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Haushaltsentwurf 2010: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und soziale Sicherung
4. Einrichtung von Pflegestützpunkten
5. Umsetzung des SGB II: Zukunft der SGB II - Trägerschaft
6. Zuschussantrag der Oldenburgischen Aids-Hilfe e.V.
7. Gesundheitsbericht der Schulanfänger im Landkreis Oldenburg
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee und Gemeinde Hude

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Zweckverband KommunalService NordWest"

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Ganderkesee und Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 und der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.09.2009

jeweils nachstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband KommunalService NordWest“ beschlossen.

Ganderkesee, den 27.10.2009 Hude, den 27.10.2009

Gemeinde Ganderkesee Die Bürgermeisterin Alice Gerken-Klaas	Gemeinde Hude (Oldb) Der Bürgermeister Axel Jahnz
---	---

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des NKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 3943), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die nachstehende Verbandssatzung erlassen. Das NKomZG ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Ganderkesee und Hude – nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt - und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband – nachstehend „OOWV“ genannt – bilden einen Zweckverband i. S. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband KommunalService Nord-West". Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in 26919 Brake, Georgstraße 4.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Verbandsmitglieder aufnehmen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitnehmer beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift "KommunalService NordWest"

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgemeinden einen gemeinsamen Bauhofbetrieb mit Standorten in Ganderkesee und Hude zu betreiben. Werden weitere Verbandsmitglieder aufgenommen, so sind weitere Standorte möglich.
- (2) Hierzu übertragen die Verbandsgemeinden dem Zweckverband insbesondere nachfolgende Aufgaben bzw. Teilaufgaben einschließlich der entsprechenden Verkehrssicherungspflicht:
 1. Unterhaltung von Verkehrsflächen
 2. Unterhaltung von Anlagen der kommunalen Infrastruktur sowie daran angrenzender öffentlicher Flächen
 3. Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
 4. Unterhaltung von Gewässern
- (3) Der Zweckverband kann von allen oder einzelnen Verbandsgemeinden vorübergehend oder dauerhaft weitere als die in Abs. 2 genannten Aufgaben zur Erledigung, Erfüllung oder Durchführung übernehmen. Weiter kann der Zweckverband für den OOWV vorübergehend oder dauerhaft Leistungen erbringen. Leistungen für Dritte sind in geringem Umfang möglich. Bei der Übernahme sind steuer- und vergaberechtliche Vorgaben zu beachten.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung den Bauhöfen der Verbandsgemeinden zuzuordnende Personal wird auf den Zweckverband übergeleitet. Die Überleitung erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes. Einzelheiten sind in einem Personalüberleitungsvertrag zu regeln. Der Zweckverband wird Mitglied des Verbandes „Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V.“.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und einem vom Vorstand des OOWV bestimmten Mitglied dieses Vorstandes oder ihren Ersatzpersonen im Verhinderungsfall.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet jeweils zwei weitere Vertreterinnen oder zwei weitere Vertreter - "weitere Verbandsmitgliedsvertreter" genannt - in die Verbandsversammlung. Für die weiteren Verbandsmitgliedsvertreter können jeweils Ersatzpersonen bestellt werden. Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinden und deren Ersatzpersonen werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung drei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Anwesenden hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (6) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl ihrer / ihres Vorsitzenden und der Stellvertretung,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Wahl, Abwahl und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 - e) Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten,
 - f) Festsetzung der Verbandsumlage einschl. Fälligkeit,
 - g) Erlass und Änderung von Satzungen einschließlich Haushaltssatzung,
 - h) Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - i) Annahme einer Kündigung eines Zweckverbandsmitgliedes,
 - j) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 7

Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Zweckverband hat eine / einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer und regelt die Stellvertretung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

Für verpflichtende Erklärungen genügt die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer.

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte, die laufende Verwaltung und die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie/er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie/er hat die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die weiteren Verbandsmitgliedsvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gem. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKG) etwas anderes bestimmt.
- (2) Die weiteren Verbandsmitgliedsvertreter werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes werden gemäß § 16 (3) NKG die Rechtsvorschriften für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend angewendet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Soweit in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere für den

Ausgleich etwaiger in einem früheren oder späteren Geschäftsjahr anfallenden Verluste verwendet.

- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Inanspruchnahme des Zweckverbandes erfolgen soll.
- (3) Soweit in einem Zeitraum von mehreren Geschäftsjahren (max. 3 Jahre) auch nach Durchführung des Ausgleichs nach Abs. 2 ausnahmsweise die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband zum Ausgleich des Fehlbetrages eine entsprechende Ausgleichsumlage von den Verbandsmitgliedern. Der Maßstab für die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder an der Ausgleichsumlage ist das Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den verlustbehafteten vergangenen vollen Geschäftsjahren bezogenen Leistungen des Zweckverbandes. Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung bei Bedarf auch abweichende Aufteilungsschlüssel beschließen.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, Umlagen von den Mitgliedern im Wege des Verwaltungszwangs beizutreiben.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee wahr.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Auf Antrag können weitere kommunale Gebietskörperschaften, natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts unter Beachtung der Vorschriften gemäß § 7 NKG in den Zweckverband aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag einstimmig entspricht.
- (2) Im Fall des Beitritts eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es keiner Änderung der Verbandssatzung.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Mitgliedschaft kann frühestens zum 31.12.2014 und danach alle drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Kündigt ein Verbandsmitglied, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung seine Mitgliedschaft im Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung beim Zweckverband erklärt werden.

- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit

Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung schriftlich zu unterrichten.

- (3) Das kündigende Verbandsmitglied scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Zweckverband aus, es sei denn, die anderen Verbandsmitglieder beschließen auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens die Liquidation des Zweckverbandes. In diesem Fall nimmt das kündigende Verbandsmitglied an der Liquidation teil.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aufgrund einer Kündigung aus dem Zweckverband aus, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder auf Ausgleichszahlungen.
- (5) Sofern und soweit das ausscheidende Verbandsmitglied selbst wieder einen Bauhof betreibt, übernimmt es die Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet hat, wenn diese noch Beschäftigte des Zweckverbandes sind und dies verlangen.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 NKG nicht mehr gegeben sind oder aus anderen Gründen durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, sind die Verbindlichkeiten aus dem liquiden Vermögen zu begleichen, ggf. durch Vermögensverkäufe, wenn die liquiden Mittel nicht ausreichen.

Das dann verbleibende Nettovermögen ist an die Verbandsmitglieder im Verhältnis der von jedem Verbandsmitglied mit dem Zweckverband in den letzten drei Geschäftsjahren getätigten Umsätzen aufzuteilen.

Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass die von ihm an den Zweckverband veräußerte Bauhofimmobilie unter Anrechnung auf sein

Abfindungsguthaben zurück übertragen wird. Liegt der Verkehrswert der zurück zu übertragenden Bauhofimmobilie über dem Abfindungsguthaben, hat das Verbandsmitglied den übersteigenden Betrag in Geld an den Zweckverband zu zahlen.

- (5) Für die Umwandlung gilt § 17 Abs. 5 NKG.
- (6) Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes sind öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 15

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem das Verkündungsblatt sie bekannt gemacht hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Veröffentlichung in dem zuletzt erschienenen Verkündungsblatt erfolgt ist.

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, Kapitel C Teil Linienbündelung

Die Verbandsversammlung des ZVBN hat am 22. September 2009 in dem bis 2012 gültigen Nahverkehrsplan die Fortschreibung des Kapitels C Teil Linienbündelung beschlossen.

Der Nahverkehrsplan mit dem fortgeschriebenen Kapitel Linienbündelung ist auf www.zvbn.de/bibliothek verfügbar. Außerdem wird der Nahverkehrsplan in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, zur Einsicht bereitgehalten.

Bremen, den 28. Oktober 2009

Christof Herr
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 06. November 2009

Nr. 41/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und
Frauenausschusses 166

Öffentliche Sitzung des
Jugendhilfeausschusses 166

Öffentliche Sitzung des Struktur- und
Wirtschaftsausschusses 166

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Erste Verbandsversammlung des Zweckverbandes
KommunalService NordWest 166

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses

Nr. GFA- 3/VIII am 12.11.2009 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.10.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Seniorenservicebüro Wardenburg
4. Antrag des Vereins gegen sexuellen Missbrauch "Wildwasser Oldenburg e.V." auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2010
5. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für das Jahr 2010 und 2011
6. Beratung der Haushaltsansätze für das Jahr 2010
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 6/VIII am 10.11.2009 um 17:00 Uhr in Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus).

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.08.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. "Notfall Kindeswohl" - Eine Reportage über die Arbeit eines Jugendamtes -
4. Antrag der Privatschule Gut Spascher Sand gGmbH, Wildeshausen, auf einen Investitionskostenzuschuss für die Erweiterung des Kindergartens "Eulennest" um eine altersübergreifende Kindergartengruppe mit insgesamt 18 Plätzen, davon 7 Plätzen für Kinder unter drei Jahren
5. Antrag des Kreisjugendringes des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg und zur Durchführung des 60-jährigen Jubiläums des Kreisjugendringes
6. Betriebliche Kinderbetreuung in der Kreisverwaltung

7. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2010 - Teilhaushalt 14
8. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWA - 4/ VIII am 10.11.2009 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.06.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Breitbandversorgung im Landkreis Oldenburg
4. Bagatellgrenze im LKO- Investitionszuschussprogramm
5. Haushaltsansätze für 2010 im Zuständigkeitsbereich des Struktur- und Wirtschaftsausschusses
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Gemeinde Ganderkesee

Erste Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 06.11.2009 im Rathaus Ganderkesee, Sitzungssaal, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee, um 10:00 Uhr seine erste Sitzung der Verbandsversammlung durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertretung
5. Verpflichtung der Verbandsmitgliedsvertreter auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Handschlag durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers
7. Festsetzung des Wirtschafts- bzw. Ingangsetzungsplanes 2009
8. Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2010

9. Beschlussfassung über den Abschluss der Kaufverträge für die Mobilien und Immobilien
10. Beschlussfassung über den Abschluss der Personalüberleitungsverträge
11. Termine
12. Anfragen und Anregungen

Ganderkesee, den 02.11.2009

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 13. November 2009

Nr. 42/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 169

Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 169

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Delme vom Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze vom 29.09.2009 169

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 64, 1. Änderung - Alter Ortskern Wardenburg 170

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 5/ VIII am 17.11.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.09.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008, Erteilung der Entlastung
4. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Erstaufforstung gem. § 9 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Estaufforstung auf den Flurstücken 39/1 tw., Flur 39, Gemarkung Dötlingen, Aufforstungsfläche insgesamt ca. 8,0 ha

Im Verfahren zur Genehmigung der Estaufforstung auf den Flurstücken 39/1 tw., Flur 39, Gemarkung Dötlingen, in Hockensberg, beantragt durch die Heinz-Wieker-Stiftung, Pfennigstedter Weg 4, 27801 Dötlingen, hat der Landkreis Oldenburg nach ent-sprechender Vorprüfung gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 10. November 2009

Der Landrat
Eger
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Delme vom Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze vom 29.09.2009

Auf Grund der §§ 92, 93 und 94 i.V.m. § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Delme das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Delme beginnt am Mühlenstau in Harpstedt bei Flusskilometer 28 + 250 und reicht bis zur Kreisgrenze bei Flusskilometer 37 + 829.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie 3 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2, Blatt 1 bis 3). Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. (*Anm. der Redaktion: die Übersichtskarte befindet sich auf Seite 171 des Amtsblattes*)

(4) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei der Samtgemeinde Harpstedt und dem Landkreis Oldenburg aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§2

Von der Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;

2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe sowie Stallmist, Geflügelkot und Silagen, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;

3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.

§3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 15.9.1911 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 265) festgestellte Überschwemmungsgebiet für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Wildeshausen, den 29.09.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 64, 1. Änderung - Alter Ortskern Wardenburg

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Alter Ortskern Wardenburg – mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: der Kartenauszug befindet sich auf Seite 172 des Amtsblattes*)

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Alter Ortskern Wardenburg - gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-23) – zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 10.11.2009

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

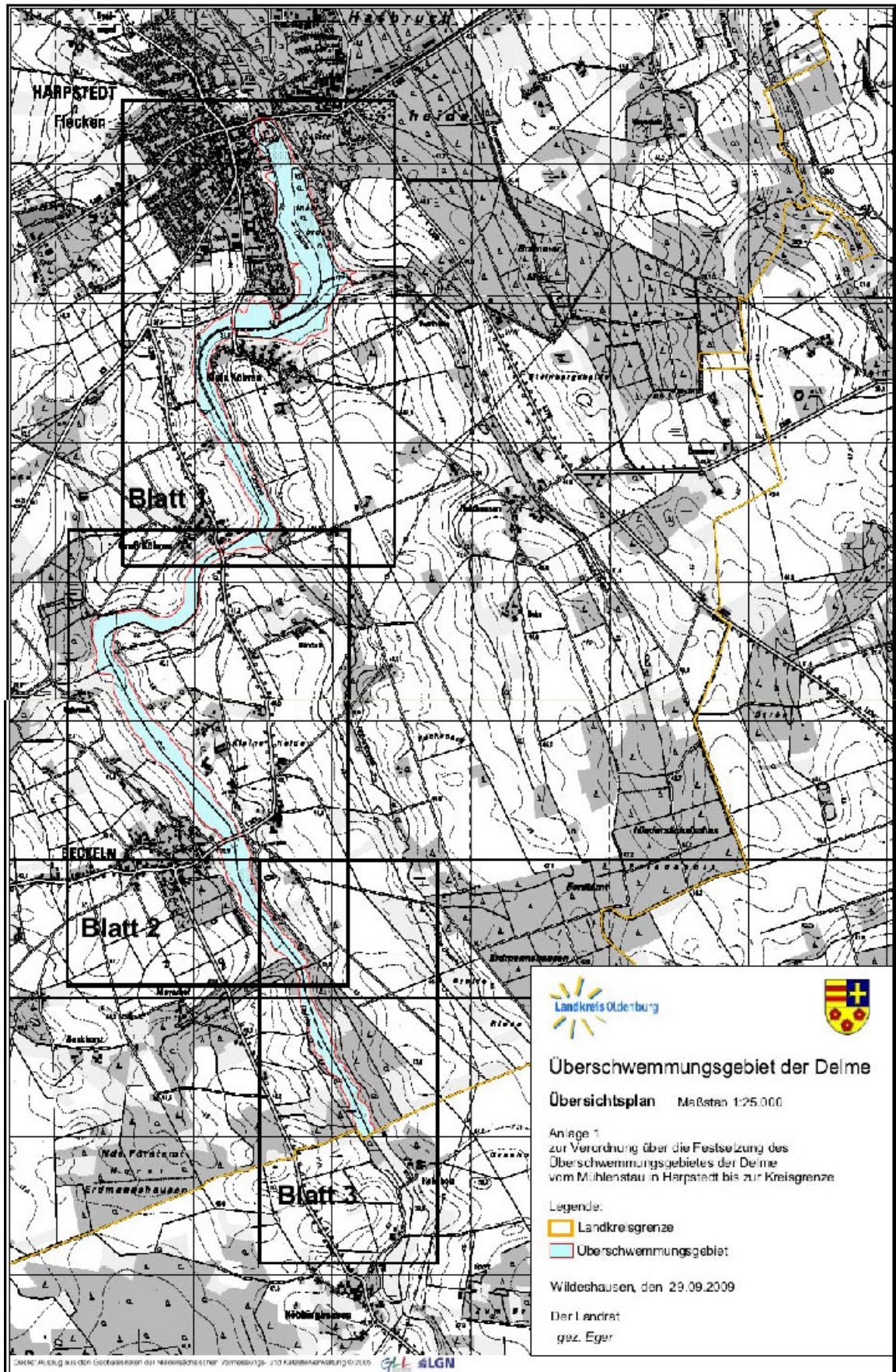
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

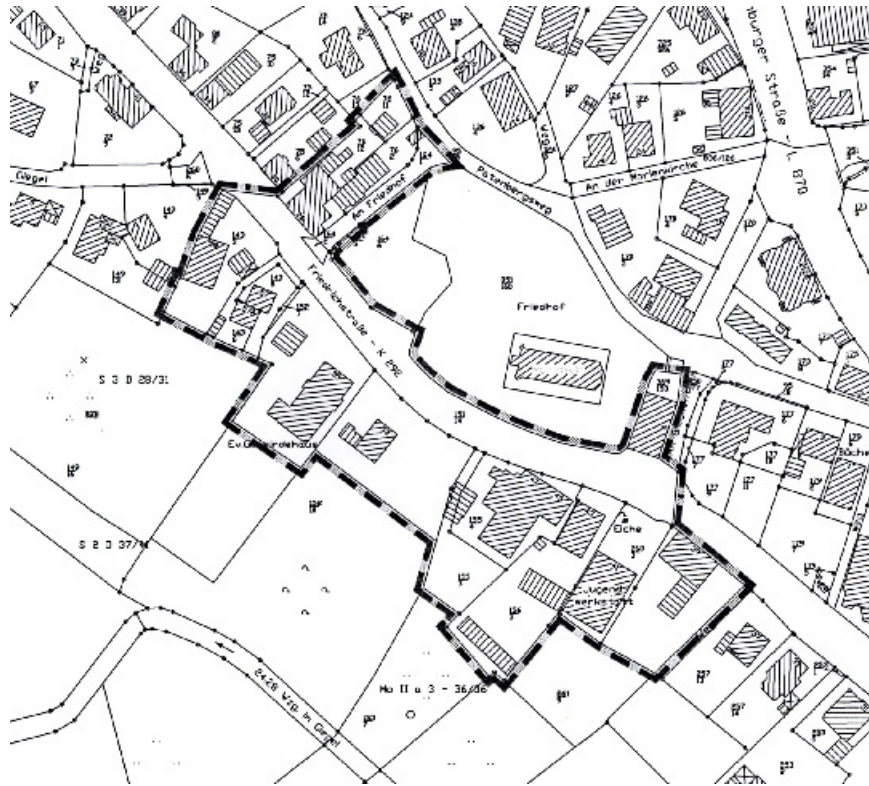
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung
**„Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Delme vom
 Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze vom 29.09.2009“**
 in der Ausgabe 42/2009 vom 13. November 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Bebauungsplan Nr. 64, 1. Änderung - Alter Ortskern Wardenburg“
in der Ausgabe 42/2009 vom 13. November 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 27. November 2009

Nr. 43/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2010 174

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 174

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 - Gewerbegebiet Ganderkesee 174

Zweckverband „AbwasserVerband“

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 175

13. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 175

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2009:

am Freitag, 18. Dezember 2009 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2009 erscheinen.

Am Freitag, 25. Dezember 2009, und am Freitag, 01. Januar 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Mittwoch, der 30. Dezember 2009. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 23. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 08. Januar 2010 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2010

Die Jägerprüfung 2010 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 16.12.2009 stattfindet, beginnen und Ende März 2010 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 07.12.2009 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 24.11.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Niedersächsische Rasenkulturen NIRA GmbH & Co. KG, Annen 2, 27243 Groß Ippener, hat zur Beregung von Rasen- und Dachbegrünungskulturen mehrere Grundwasserentnahmen beantragt:

- Flurstücke 118/3 und 188/4, Flur 9, Gemarkung Groß Ippener, 10.000 m³ jährlich
- Flurstücke 109/4 und 112, Flur 9, Gemarkung Groß Ippener, 10.000 m³ jährlich
- Flurstück 1/2, Flur 2, Gemarkung Groß Ippener, 10.000 m³ jährlich
- Flurstück 45/1, Flur 7, Gemarkung Groß Ippener, 10.000 m³ jährlich

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 24.11.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

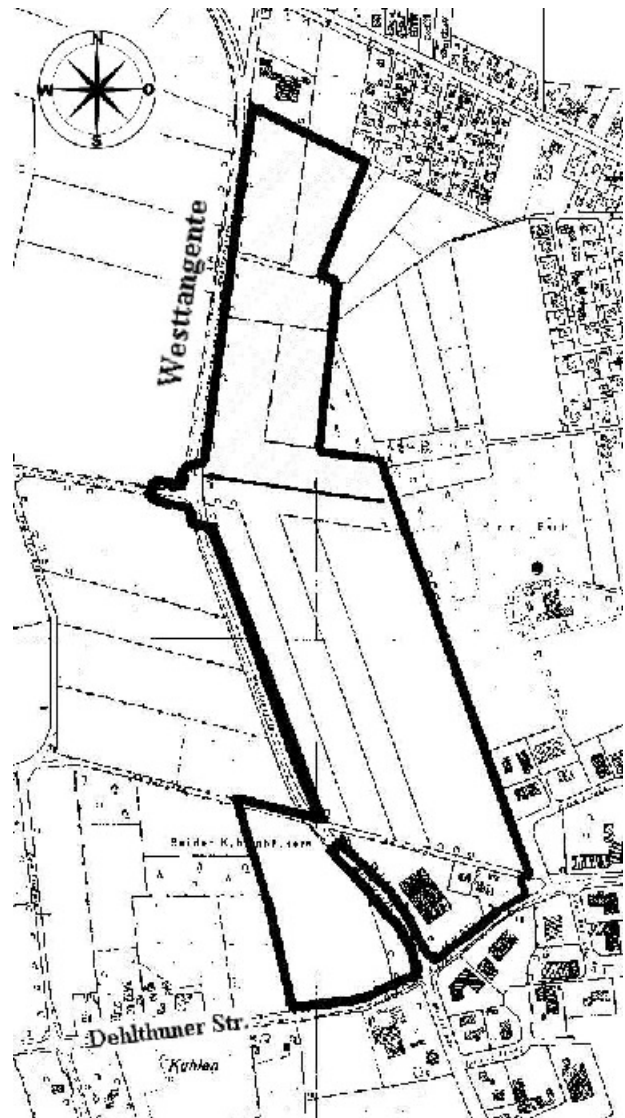
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 – Gewerbegebiet Ganderkesee

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 – Gewerbegebiet Ganderkesee als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Ziel der Änderung war insbesondere die bisher zulässigen Einzelhandelsnutzungen im gesamten Planbereich auszuschließen. Die Änderung in textlicher Form bezieht

sich auf das gesamte Plangebiet (siehe Kartendarstellung). Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der o.g. Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 25. November 2009

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Zweckverband „AbwasserVerband“

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 17.11.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

b) Es wird ein neuer Absatz 2b mit folgender Fassung eingefügt:

Die Verbandsmitglieder oder einzelne Verbandsmitglieder können dem Verband einzelne Aufgaben in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Energie, Wasser und Telekommunikation übertragen, soweit der Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben im Verhältnis zum Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Verbandes von nur untergeordneter Bedeutung ist.

2. Im § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung des Verbandsausschusses; Vorsitz

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertretern/innen sowie einer/m vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreter/in und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer. Sie oder er leitet die Sitzungen.

6. § 20 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Stuhr und Weyhe und für die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Gemeinden Stuhr und Weyhe gilt Satz 3 entsprechend.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Diepholz.

8. § 23 wird gestrichen.

9. Aus § 24 wird § 23.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 23.11.2009

gez. Lemmermann
- Geschäftsführer -

13. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrecht und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 17.11.2009 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) für die Schmutzwasserbeseitigung 8,20€/qm

2. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

1. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht
a) für die Verlegung des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes bzw. des Pum-penschachtes mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück nach Einheitssätzen.

Folgende Grundstücksanschlusskosten werden hiernach erhoben:

aa) Anschluss inkl. 10 m Anschlussleitung	1.100 €
Jeder weitere Meter Anschlussleitung	40 €
bb) Anschluss mit Pumpe, Pumpenschacht und elektrischer Steuerungsanlage inkl. 30 m Druckleitung	5.560 €
Jeder weitere Meter Druckleitung	35 €

Artikel II

Die 13. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Weyhe, 23.11.2009

gez. Lemmermann
- Geschäftsführer -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 04. Dezember 2009

Nr. 44/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 178

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) 178

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2009:

am Freitag, 18. Dezember 2009 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2009 erscheinen.

Am Freitag, 25. Dezember 2009, und am Freitag, 01. Januar 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Mittwoch, der 30. Dezember 2009. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 23. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 08. Januar 2010 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 9/ VIII am 08.12.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.09.2009 -öffentlicher Teil-

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Gemeinden zur Schulträgerschaft und zu den Schulkosten
4. Übertragung des Schulgebäudes der Everkampschule von der Gemeinde Wardenburg auf den Landkreis Oldenburg
5. Investitionsvorhaben an der Graf-Anton-Günther-Schule, Oldenburg
6. 5. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg
7. Bildung der Ausschüsse; hier: Benennung eines Mitgliedes für den Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss
8. Verringerung der Zahl der in der Wahlperiode 2011-2016 zu wählenden Kreistagsabgeordneten
9. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Oldenburg
10. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008, Erteilung der Entlastung
11. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
12. Berichte und Mitteilungen des Landrates
13. Aussprache zu Punkt 12
14. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren zur Verrohrung des Seitengrabens an der Glumstraße im Bereich des Flurstückes 166/11 in der Gemeinde Wardenburg, Antragsteller: Gemeinde Wardenburg, hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird daraufhingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 03.12.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 11. Dezember 2009

Nr. 45/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 180

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Dötlingen 180

Gemeinde Ganderkesee
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Ganderkesee 181

Gemeinde Wardenburg
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 181

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 182

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung 182

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2009:

am Freitag, 18. Dezember 2009 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2009 erscheinen.

Am Freitag, 25. Dezember 2009, und am Freitag, 01. Januar 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin

für diese beiden Termine ist Mittwoch, der 30. Dezember 2009. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 23. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 08. Januar 2010 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra 10 am 15.12.2009 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.11.2009

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Kreishausenerweiterung
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Dötlingen

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Dötlingen
Hauptstraße 26
27801 Dötlingen
Telefon: 04432/950111
Email: heino.pauka@doetlingen.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Dötlingen

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Dötlingen bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der

bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Gemeinde behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die Ortsteile:

1. Dorf Dötlingen (Ortskern, sowie östliche und südliche Randbereiche)
2. Achse Iserloy/Hockensberg

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage beigefügt.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 26.06.2009, VORIS 78350) im Jahr 2010 für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Dötlingen als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Gemeinde Dötlingen eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des ML beantragt werden. Daher müssen

Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die Gemeinde Dötlingen behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigefügt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif, und Billing

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 05.01.2010, 12:00 Uhr.

Die oben erwähnten Anlagen können auf der Homepage des Breitbandkompetenzzentrums (www.breitband-niedersachsen.de) sowie auf der Homepage der Gemeinde Dötlingen (www.doetlingen.de / Rubrik Service und Aktuelles unter Bekanntmachungen/Ausschreibungen) eingesehen werden.

Neerstedt, den 04.12. 2009

Der Bürgermeister
Heino Pauka

Gemeinde Ganderkesee

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Ganderkesee

Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG) zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen durch. Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist am 5.1.2010 um 10 Uhr.

Einzelheiten unter:
<http://www.breitband-niedersachsen.de/index.php?id=30>.

Gemeinde Ganderkesee, den 07.12.2009

Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Wardenburg

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 27.11.2008 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,42 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wardenburg, 03.12.2009

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 191), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 27.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 58,79 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 76,90 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wardenburg, 03.12.2009

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am Donnerstag, 17.12.09, 16:00 Uhr im Landhotel Rogge Düsen, Vor der Linde 1, 27243 Düsen statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 92. Sitzung am 05.11.08 in Dötlingen
3. Geschäftsbericht 2008
4. Jahresrechnung 2008
5. Rechenschaftsbericht 2008
6. Prüfbericht 2008
7. Entlastung des Geschäftsführers für 2008
8. Haushalt 2010
9. Berichte aus der touristischen Arbeit
10. Verschiedenes

Wildeshausen, 09.12.09

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Freitag, den 18. Dezember 2009

Nr. 46/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

5. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg..... 184

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg..... 184

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg 189

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2009:

am Freitag, 18. Dezember 2009 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2009 erscheinen.

Am Freitag, 25. Dezember 2009, und am Freitag, 01. Januar 2010, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Mittwoch, der 30. Dezember 2009. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 23. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 08. Januar 2010 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

5. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 08.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 09.12.2008, wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:
 - In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „innerhalb eines Monats nach Fälligkeit“ ersetzt durch die Worte:
„zum 15.03., 15.06, 15.09. und 15.12. des laufenden Haushaltsjahres“
 - der letzte Halbsatz hinter dem Semikolon wird komplett gestrichen, dass Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- In § 17 Absatz 5 Satz 6 werden hinter dem Wort Kleinmengen die Worte „von privaten Anlieferern“ hinzugefügt.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 09.12.2008, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 werden in dem Halbsatz hinter Buchstabe c) hinter dem Wort Asbestzementabfälle die Worte „von privaten Anlieferern“ hinzugefügt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 14.12.2009
Eger
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

(Satzung in Kraft ab dem 19.12.2009)

§ 1 - Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg ist eine Einrichtung der Gemeinde Wardenburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Achternmeer, Littel und Wardenburg unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg erfüllt die der Gemeinde Wardenburg nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2- Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstanweisung für den/die Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in.

§ 3 - Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Wardenburg (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) werden von den Ortsbrandmeistern/innen geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4 - Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Ortsbrandmeister/innen können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Der/die Gemeindebrand-

meister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 – Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Wardenburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- h) Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Freiwilligen Feuerwehr und über Anträge von Mitgliedern auf Wechsel innerhalb der Ortswehren der Gemeinde Wardenburg.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen
- c) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr Wardenburg als Beisitzer/innen kraft Amtes,
- d) und dem/der Schriftwart/in und dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, dem/der Gemeindeatemschutzwart/in, dem/der Pressewart/in als bestellte Beisitzer/innen.

Der/Die Gemeindebrandmeister/in, dessen/deren jeweilige/r Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen müssen den verschiedenen Ortsfeuerwehren angehören.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeindekommando aus, kann das Ortskommando der Ortsfeuerwehr,

dem dieses Mitglied angehört bzw. angehört hat, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter entsenden.

- (3) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in oder einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 6 - Ortskommandos

(1) Die Ortskommandos unterstützen die Ortsbrandmeister/in. Den Ortskommandos obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheiden die Ortskommandos unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(2) Die Ortskommandos bestehen aus

- a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und bei der Ortsfeuerwehr Wardenburg dem/r Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in kraft Amtes.
- c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzgerätewart/in und dem/der Funkwart/in als bestellte Beisitzer/innen.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt ent-sprechend.

Der/die Ortsbrandmeister/in kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu den Sitzungen des Ortskommandos einladen.

- (3) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der

Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 8 - Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Wardenburg gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsvorgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, hat der/die Bürgermeister/in dem Rat nach Beratung mit dem Kreisbrandmeister in einer entsprechenden Vorlage einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, da er/sie kraft seines/ihres Amtes für die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der kommunalen Einrichtung Feuerwehr verantwortlich ist.
- (4) Der Vorschlag zur Ernennung des/der Gemeindebrandmeisters/in wird von den Ortsbrandmeistern/innen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen abgegeben.
- (5) Der/Die Gemeindebrandmeister/in und der/die Vertreter/in ist bei der Besetzung von Funktionen grundsätzlich an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 - Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde Wardenburg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der/die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde Wardenburg über den/die Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Wardenburg darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Truppmann-Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau/-mann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 10 - Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 - Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist in der Ortsfeuerwehr Wardenburg eingerichtet. Der Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Wardenburg können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wardenburg auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 - Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Wardenburg.

§ 13 - Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag der Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Wardenburg und dem/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 - Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Feuerwehr Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies unter Berücksichtigung des Einzelfalles geboten erscheint.
 - (5) Anfragen Dritter zu internen Angelegenheiten sind den Ortsbrandmeistern/innen zur Beantwortung weiterzuleiten. In wichtigen Angelegenheiten informieren diese den/die Gemeindebrandmeister/in. Der/Die Gemeindebrandmeister/in informiert den/die Bürgermeister(in) in den Fällen, in denen er/sie es für erforderlich hält.
 - (6) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
 - (7) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeister und dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten der Gemeinde Wardenburg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
 - (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.
 - (9) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können über das jeweilige Ortskommando einen Antrag auf Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Wardenburg stellen. Eine Empfehlung über den Wechsel wird vom Gemeindegemeinschaftskommando abgegeben. Verbunden mit einem Wechsel ist die Vorgabe, dass die der/dem Feuerwehrkameradin/en zur Verfügung stehende Einsatzbekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände in die aufnehmende Ortsfeuerwehr mitzunehmen ist bzw. sind. Durch einen Wechsel ergeben sich für die betreffenden Feuerwehrmitglieder keine Änderungen an deren Rechten und Pflichten.
- Die Umsetzungsverfügung wird von der Gemeinde Wardenburg erlassen.

§ 16 - Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindest-Stärke und

Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1. Hauptfeuerwehrfrau/-mann" vollzieht der/die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/in. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister/in" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindegemeinschaftskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeister/in" bedarf der Zustimmung des/der Kreisbrandmeisters/in.

§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Wardenburg bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr Wardenburg,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der betreffenden Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in oder des Betroffenen durch die Gemeinde Wardenburg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen des/der Vorgesetzten/in nicht befolgt,

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
6. gegen die Regelungen und Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Ortsfeuerwehr entscheidet das jeweils zuständige Ortskommando. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss des Mitgliedes ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die vom Ortskommando getroffene Entscheidung ist unverzüglich dem/r Gemeindebrandmeister/in mitzuteilen, damit die Angelegenheit im Gemeindefeuerwehrkommando behandelt werden kann.

Das Gemeindefeuerwehrkommando berät dann über den weiteren Verbleib bzw. über einen Ausschluss des Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg und teilt der Gemeinde Wardenburg unverzüglich die Empfehlung hierüber mit.

Die Ausschluss- / bzw. Umsetzungsverfügung wird von der Gemeinde Wardenburg erlassen.

- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1, Buchstabe a. bis d.) hat der jeweilige Ortsbrandmeister über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde Wardenburg schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Wardenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, den 03.12.2009

Martina N o s k e
Bürgermeisterin

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

§ 1 - Aufwandsentschädigung

§ 2 - Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufhalles

§ 3 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten/innen und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

	Euro
1. Gemeindebrandmeister/in	152,00
2. stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	72,00
3. Ortsbrandmeister/in	82,00
4. stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	42,00
5. Gerätewart/in	25,00
5a. für Gerätewarte/innen erhöht sich der Betrag um für jedes gemeindeeigene Feuerwehrinsatzfahrzeug	5,00
6. Atemschutzgerätewart/in	25,00
7. Sicherheitsbeauftragte/r	25,00
8. Jugendfeuerwehrwart/in	25,00
9. Schriftführer/in des Gemeindefeuerwehrkommandos/der Ortskommanden	25,00
10. Gemeinde-/Ortspressewart/in	25,00

- (2) Die Beträge zu 6, 7 und 8 sind zu erhöhen um 50 % bei Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt, um 70 % in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrschwerpunkt und um 100 % bei Tätigkeit auf Gemeindeebene, wenn die Gemeindefeuerwehr in Ortsfeuerwehren untergliedert ist.

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

- (4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den

Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 - Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstausfall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder/innen der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 23,00 Euro je Stunde erstattet.
- (3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 5,50 Euro je Stunde erstattet.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg vom 07.12.1999 außer Kraft.

Wardenburg, den 03.12.2009

GEMEINDE WARDENBURG

N o s k e
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2009

Mittwoch, den 30. Dezember 2009

Nr. 47/09

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 192

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ganderkesee (Hebesatzsatzung) 192

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Reduzierung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren..... 192

Gemeinde Hude

Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009..... 192

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des ZVBN..... 193

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2008 liegen in der Zeit vom 04.01.2010 bis 13.01.2010 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 22.12.2009

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ganderkesee (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert d. Art. 38 Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 6a Gesetz vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550) i.V.m. § 1 Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
- 2. Für die Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ganderkesee, den 17.12.2009

gez. Alice Gerken-Klaas L. S.

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Reduzierung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Aufgrund der §§ 6, 32 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 gem. § 32 Abs. 2 NGO um 2 verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 04.03.2009

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem II. Nachtragsplan werden

	erhöht um (Euro)	vermindert um (Euro)
a) im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	605.000,00	0
die Ausgaben	605.000,00	0

b) im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	0	1.977.200,00
- die Ausgaben	0	1.977.200,00

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher (Euro) nunmehr festgesetzt auf (Euro)

a) im Verwaltungshaushalt		
- die Einnahmen	16.530.700,00	17.135.700,00
- die Ausgaben	16.530.700,00	17.135.700,00

b) im Vermögenshaushalt		
- die Einnahmen	6.582.300,00	4.605.100,00
- die Ausgaben	6.582.300,00	4.605.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 597.700,00 € reduziert um 597.700,00 € und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hude, 03. Dezember 2009

Axel Jahnz
Bürgermeister

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 21.12.2009 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der II. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 04.01.2010 bis 14.01.2010 bei der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 52, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 23.12.2009

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des ZVBN

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß

§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2010 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 22.12.2009

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.